



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 16

München, 27. Dezember 2012

25. Jahrgang

Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten

*An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern
zum Jahreswechsel 2012/2013*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern,

meinen herzlichen Dank für Ihre hervorragende Arbeit im Jahr 2012!
Bayern steht zum Jahreswechsel glänzend da – und Sie haben mit Ihrer
Fachkompetenz, Ihrem Engagement und Ihrer Loyalität einen wertvollen
Beitrag dazu geleistet.

Bei einem aufmerksamen Blick in die Welt können wir immer wieder fest-
stellen, dass ein gut funktionierender, effizient und korrekt arbeitender
Öffentlicher Dienst zu den zentralen Voraussetzungen für wirtschaftlichen
Wohlstand und soziale Gerechtigkeit gehört. Wo immer Sie auch arbeiten,
in Schulen, sozialen Einrichtungen, Verwaltungen oder im Dienst von
Ordnung und Recht: Sie gehören zu den Garanten der Erfolge unseres
Landes. Darauf dürfen Sie stolz sein!

Bayern geht es gut. Unsere Wirtschaftsdaten sind seit Jahren exzellent
und es herrscht nahezu Vollbeschäftigung. Das ist vor allem die Leistung
der Bürgerinnen und Bürger, die mit Fleiß, Innovationsfreude und Verant-
wortungsbewusstsein unsere Zukunft gestalten. Das ist aber auch der
Erfolg einer auf langfristige Entwicklung und Nachhaltigkeit angelegten
Politik der Bayerischen Staatsregierung und der umsichtigen Arbeit der
Verwaltung.

Verlässlichkeit ist und bleibt ein Kennzeichen unserer Politik. So war es
mir wichtig, dass die Staatsregierung im vergangenen Jahr eingehalten
hat, was sie dem Öffentlichen Dienst versprochen hatte. Die Bezüge der
Beamten wurden in zwei Schritten erhöht, die wöchentliche Arbeitszeit
um eine Stunde reduziert.

Im kommenden Jahr werden wir die 40-Stunden-Woche für alle Beamten einführen. Damit werden sie den Tarifbeschäftigten in der Arbeitszeit gleichgestellt. Zudem wird die Stellensituation 2013 durch eine Reduzierung der Wiederbesetzungssperre auf drei Monate verbessert. Das wird in zahlreichen Fällen zu einer Entlastung führen. Analog zum Wegfall der Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Jahresbeginn 2013 schaffen wir in der Beihilfe auch den Selbstbehalt für Arztbesuche ab.

Mir ist sehr wohl bewusst, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst in den letzten Jahren Opfer für die Verbesserung der Haushaltssituation in Bayern erbracht haben. Dafür danke ich Ihnen herzlich. Die Staatsregierung wird 2013/2014 zum achten und neunten Mal in Folge einen allgemeinen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung umsetzen. Wir investieren in Zukunftsprojekte und beginnen zugleich mit dem Schuldenabbau. Wohltaten auf Pump zu finanzieren, wie dies anderswo noch getan wird, kommt für uns nicht infrage. Wir entlasten damit unsere Kinder und Enkel. Jeder Cent, den wir nicht für Zinsen aufwenden müssen, steht uns unmittelbar zur Verfügung. Im Sinne dieser langfristigen und auf Nachhaltigkeit angelegten Politik werden wir auch Vorsorge für die künftig zu leistende Beamtenversorgung treffen. Die vorhandenen Sondervermögen, die Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds, werden vereint, durch regelmäßige Zuführungen gestärkt und stehen künftig angesichts steigender Versorgungsausgaben zur Entlastung des Staatshaushalts zur Verfügung.

Bayern ist auf einem guten Weg. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes, gestalten diesen Weg mit. Im kommenden Jahr baue ich weiterhin fest auf Ihre fachliche Kompetenz, Ihre Kreativität, Ihre Einsatzbereitschaft, Ihre Umsicht und Ihr Verantwortungsbewusstsein. Lassen Sie uns die kommenden Aufgaben gemeinsam anpacken!

Ich wünsche Ihnen 2013 Kraft für Ihre beruflichen Aufgaben, Freude an der Arbeit und den erhofften Erfolg. Ihnen persönlich wünsche ich Glück, schöne Stunden in Ihren Familien sowie bei Ihren privaten Interessen und nicht zuletzt Gesundheit.



Inhaltsübersicht

Datum	Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
Bayerisches Staatsministerium des Innern	
26.11.2012	1044
2020.6-I Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	
08.11.2012	1046
2132.1-I Fliegende Bauten; Vollzug des Art. 72 der Bayerischen Bauordnung	
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
22.11.2012	1061
7072-W Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR)	
28.11.2012	1067
7523-W Änderung der Richtlinien Geothermie-Wärmenetze	
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
14.12.2012	1068
7538-UG Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben	
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
19.11.2012	1068
7824-L Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen	
01.09.2010	1068
7845-L Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulfruchtprogramms (Schulfruchtprogramm – SFP-RL)	
21.11.2012	1071
7845-L Änderung des Schulfruchtprogramms	
05.12.2012	1072
787-L Richtlinien zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFÖR)	
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
20.11.2012	1079
2160-A Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS	
03.12.2012	1085
2174-A Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern	
03.12.2012	1089
2174-A Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern ...	
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
Bayerisches Staatsministerium des Innern	
13.12.2012	1091
2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	
III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	
entfällt	
IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen	
Stellenausschreibung	
1094	
Literaturhinweise	
1094	

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2020.6-I

Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 26. November 2012 Az.: IB3-1440.1-26

Der Freistaat Bayern fördert neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaats Bayern an kommunale Körperschaften – VVK –, Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden für neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte zur Bewältigung der Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Kommunalverwaltungen in besonders betroffenen Teilräumen gewährt.

Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit durch interkommunale Kooperationen. Durch interkommunale Zusammenarbeit können die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Handelns gesteigert und gleichzeitig ein hohes Versorgungsniveau in den Regionen gewährleistet werden. Entsprechende Handlungsansätze dienen mit Blick auf eine abnehmende und alternde Bevölkerung dem Erhalt und Ausbau lokaler wie regionaler Gestaltungspotenziale. Durch eine Anschubförderung für Kooperationsprojekte kann der Aufwand in der Vorbereitungs- und Umsetzungsphase, der vielfach mit ausschlaggebend für Kostenüberlegungen bei Kooperationsprojekten ist, abgemildert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind neue Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit (Kooperationsprojekte) auf der Grundlage der nach dem KommZG vorgesehenen Formen, der Art. 54 ff. BayVwVfG sowie der Art. 2 und 3 AGPStG. Zulässig sind auch Kooperationsprojekte, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

2.2 Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind insbesondere:

a) Die Erledigung von allgemeinen Verwaltungstätigkeiten der Kommunen. Hierzu zählen vor allem Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens unter Nutzung der haushaltsrechtlichen Gestaltungsspielräume (vgl. z. B. Übertragung von Kassengeschäften nach Art. 101 GO) und des Abgabewesens, der Haupt- und Personalverwaltung, des Ordnungs-

wesens, des Standesamts, der Informations- und Kommunikationstechnologien und des Bauhofs.

b) Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu zählen auch interkommunale Kooperationen von (Orts-)Feuerwehren, Maßnahmen der Tourismusförderung und der strukturellen Wirtschaftsförderung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die in Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf entsprechend dem am 18./19. November 2011 von der Staatsregierung beschlossenen Programm „Aufbruch Bayern – Aktionsplan demografischer Wandel“ oder im Fall einer Aktualisierung entsprechend einer dann geltenden Fassung des Programms liegen (vgl. derzeit Karte S. 16 – Stand 5. August 2011). Ebenso antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in Landkreisen, für die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in der jeweils aktuellen Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern prognostiziert wurde, dass die Bevölkerung um 7,5 % oder mehr abnimmt. Der Antrag wird von einem Beteiligten gestellt. Kooperationspartner kann auch eine nicht in der vorgenannten Gebietskulisse liegende Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder ein nicht in der Gebietskulisse liegender Landkreis sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Gesichtspunkte beschränken; sie soll möglichst selbstständige Bereiche umfassen und Vorbildcharakter haben.

4.2 Durch das Kooperationsprojekt soll den Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Kommunalverwaltung Rechnung getragen werden.

4.3 Das Kooperationsprojekt ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf fünf Jahre.

4.4 Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 % pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn).

4.5 Gefördert werden können nur neue Kooperationsprojekte (Nr. 1.3 VVK).

4.6 Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen vorliegt, in dem die Aufgaben, die Gegenstand der Kooperation sein sollen, und die mit dem Kooperationsprojekt angestrebten Ziele festgelegt werden. Bei einer Kooperation auf Grundlage des Art. 3 AGPStG ist ein Beschluss des Gemeinderats nicht erforderlich. Im Fall der Förderung der Kooperation von Gemeinden im Bereich des Feuer-

wehrwesens muss zudem die Zustimmung des zuständigen Kreisbrandrats vorliegen.

- 4.7 Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Einsparungen stehen. Als Regelzuwendung für die Durchführung eines entsprechenden Kooperationsprojekts wird eine Zuweisung in Höhe von 30.000 Euro gewährt, jedoch maximal 85% der unter Nr. 5.3 beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen. Eine erhöhte Zuwendung bis zu 60.000 Euro können Kooperationsprojekte erhalten, die eine breit angelegte, viele Bereiche umfassende Zusammenarbeit beinhalten; Satz 2 Halbsatz 2 gilt dabei gleichermaßen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gegenstand der Förderung sind Aufwendungen, die notwendig sind, um Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen. Hierzu zählen beispielsweise Dienstleistungen durch Dritte (z. B. Beratung, Moderation), Sachmittel und Ausstattung (z. B. IuK), Personalaufwendungen (z. B. zeitlich befristet eingestelltes oder für das Projekt eingesetztes Personal).

6. Förderverfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

Der Antrag (Anlage zu dieser Bekanntmachung) ist in einfacher Ausfertigung auf dem Dienstweg bei der örtlich zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Darin sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen des konkreten Kooperationsprojekts sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.

6.2 Bewilligung

Die örtlich zuständige Regierung entscheidet unter Einbeziehung ihres Ansprechpartners für interkommunale Zusammenarbeit; sie hat insbesondere den Vorbildcharakter und die Breite der Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Dem Staatsministerium des Innern ist eine Kopie des Förderbescheids zu übersenden.

6.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- 6.3.1 Das Kooperationsprojekt ist nach seiner Einrichtung mindestens fünf Jahre lang aufrecht zu erhalten.

- 6.3.2 Dem Freistaat Bayern ist auf Verlangen unentgeltlich ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen des

Kooperationsprojekts einzuräumen, das er auch an interessierte bayerische kommunale Körperschaften weitergeben darf.

- 6.3.3 Dem Freistaat Bayern ist unentgeltlich das Recht einzuräumen, die Ergebnisse des Kooperationsprojekts von allgemeiner Aussage und Bedeutung zu veröffentlichen.

6.4 Auszahlung

Die Zuwendung wird in einer Summe nach Vorlage der Verwendungsbestätigung dem Antragsteller ausbezahlt. Dieser führt intern den Ausgleich mit den an der Zusammenarbeit Beteiligten durch.

6.5 Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage von Verwendungsbestätigungen nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen. Der Sachbericht muss auch eine kurze Projektbeschreibung enthalten, die auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern veröffentlicht werden kann, und muss auf die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie eingehen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

An (Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschluss

2. Beteiligte Körperschaften

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschriften (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschlüsse der beteiligten Körperschaften

3. Bezeichnung des Kooperationsprojekts

4. Beschreibung des Kooperationsprojekts

(Darstellung und Erläuterung des Kooperationsprojekts aus fachlicher Sicht, Inhalt und Ziel, Erwartungen, Bedeutung für die Entwicklung der beteiligten Körperschaften, Nutzen für Dritte)

5. Arbeits- und Zeitplan

(Voraussichtlicher Projektbeginn, Arbeitsschritte, Zeitbedarf)

6. Kosten

(Kosten der unter Nr. 5.3 der Zuwendungsrichtlinien beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen)

Aufgeschlüsselte Kosten- und Finanzierungsbestandteile

Rechnerische Darlegung, dass durch das Kooperationsprojekt eine mindestens 15-prozentige Kosteneinsparung erfolgen wird. Dies soll dargestellt werden in einer Gegenüberstellung der bisherigen Sach- und Personalkosten der einzelnen beteiligten Kommunen zu den angestrebten gesamten Personal- und Sachkosten des Kooperationsprojekts. Die Gesamtkosten des Kooperationsprojekts sollen mindestens um 15 Prozent niedriger ausfallen als die Summe der bisherigen Kosten der Kommunen.

7. Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtkosten lt. Nr. 5 wird eine Zuwendung in Höhe von € beantragt.

8. Finanzierungsplan

Zuwendung Freistaat Bayern €
Beiträge Dritter €
Eigenmittel €

Gesamtkosten lt. Nr. 5 €

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit dem Kooperationsprojekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird,
- die in diesem Antrag – einschließlich der Anlagen – gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaats Bayern nicht in Anspruch genommen werden,
- unverzüglich angezeigt wird, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- ihm bekannt ist, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB sind und ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt ist und
- er unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BaySubvG).

Rechtsverbindliche Unterschriften, Ort, Datum, Dienstseigel

2132.1-I

**Fliegende Bauten;
Vollzug des Art. 72 der Bayerischen Bauordnung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 8. November 2012 Az.: IIB7-4115.121-001/12

1. Einführung der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, Fassung Juni 2010

1.1 Nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 15 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind fliegende Bauten (außer denjenigen nach Art. 72 Abs. 3 BayBO) Sonderbauten, an die nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörden weiter gehende Anforderungen gestellt werden können, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren oder von Nachteilen erforderlich ist. Anforderungen für die am häufigsten vorkommenden fliegenden Bauten enthält die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten – FlBauR (Fassung Juni 2010). Soweit sich aus der Richtlinie geringere Anforderungen als nach den Vorschriften der BayBO und der aufgrund der BayBO erlassenen Vorschriften ergeben, reichen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO die Anforderungen der Richtlinie aus. Die Richtlinie ist in Anhang 2 abgedruckt.

1.2 Sollen fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt werden, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob anstelle einer Anzeige nach Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO ein Bauantrag nach Art. 64 BayBO erforderlich ist.

2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch

2.1 Der Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung ist gemäß § 6 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) zu richten an

- die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben und
- die LGA (Landesgewerbeamt Bayern), Nürnberg, für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

Die Ausführungsgenehmigung wird von der Stelle erteilt, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG), soweit keine gewerbliche Niederlassung vorhanden ist, von der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers örtlich zuständigen Stelle (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayVwVfG). Hat der Antragsteller weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, ist diejenige Stelle örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

2.2 Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung sind die erforderlichen Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Als Bauvorlagen kommen in Betracht:

- Bau- und Betriebsbeschreibungen,

- b) Bauzeichnungen (Pläne aus Papier auf Gewebe aufgezogen oder aus gleichwertigem Material, übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage z. B. im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50),
- c) Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindungen z. B. im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5,
- d) baustatische Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,
- e) Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen,
- f) Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen.

Die Bauvorlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen (Art. 23 Abs. 2 BayVwVfG).

- 2.3 Vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist der fliegende Bau zur Probe aufzustellen. Auf die probeweise Aufstellung kann verzichtet werden, wenn sie zur Beurteilung der Stand- oder Betriebssicherheit des fliegenden Baus nicht erforderlich ist.

In der Regel sind Zelte mit mehr als 1.500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m² Grundfläche, Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Tribünen mit mehr als 500 Besucherplätzen sowie Bühnen vor der Inbetriebnahme probeweise aufzustellen.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist ein Probetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

- 2.4 Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen. Eine Ausfertigung der für die Verlängerungsprüfung und die Gebrauchsabnahme erforderlichen und mit Prüfvermerk versehenen Original-Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen (Art. 72 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BayBO).

Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

- 2.5 Bei fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, ausgenommen Zelte, kann eine dauerhafte Kennzeichnung verlangt werden. Das Kennzeichen ist so an dem fliegenden Bau anzubringen, dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und fliegender Bau zusammengehören. Das Kennzeichen ist ins Prüfbuch einzutragen.

- 2.6 Für fliegende Bauten, die auch in selbstständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelte aus Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, braucht nur eine Ausführungsgenehmigung erteilt zu werden, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.

Sollen selbstständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muss auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Die

Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muss in allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein. Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen fliegenden Bau erteilt werden.

- 2.7 Nach Abschluss der Prüfung kann sich die Ausstellung des Prüfbuchs verzögern. In diesen Fällen genügt eine Ausführungsgenehmigung in Form eines vorläufigen Prüfbuchs, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu nummerieren sind. In der Regel genügt es, dem vorläufigen Prüfbuch die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen nach Nr. 2.2 Buchst. a, b und f beizufügen. Die Ausführungsgenehmigung in dem vorläufigen Prüfbuch ist bis zur Ausstellung des Prüfbuchs, längstens jedoch auf neun Monate zu befristen.

3. Fristen für Ausführungsgenehmigungen, Verlängerung der Geltungsdauer

- 3.1 Nach Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO sind Ausführungsgenehmigungen für eine bestimmte Frist zu erteilen oder zu verlängern, die jeweils höchstens fünf Jahre betragen soll. In der Liste in Anhang 1 „Fristen von Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten“ sind die für die Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerung angemessenen Fristen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der fliegenden Bauten enthalten.

- 3.2 Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn der fliegende Bau noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie die notwendigen Prüfungen durchgeführt worden sind. Bei älteren Fahrgeschäften mit hohen dynamischen Beanspruchungen, insbesondere Fahrgeschäfte nach lfd. Nrn. 6., 6.1, 6.5.3 und 6.5.4 der Liste in Anhang 1, ist eine Sonderprüfung durch Sachverständige (siehe unten, Nr. 5.2) Voraussetzung für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung. Diese Prüfung ist erstmals zwölf Jahre nach Inbetriebnahme und danach bei schienengebundenen Hochgeschäften im Abstand von höchstens vier Jahren, bei anderen betroffenen Fahrgeschäften im Abstand von höchstens sechs Jahren durchzuführen und erstreckt sich auf Sonderuntersuchungen mit Materialprüfungen der dynamisch beanspruchten Teile.

- 3.3 Entstehen durch geänderte bauaufsichtliche Anforderungen unbillige Härten, kann von der Einhaltung dieser Anforderungen abgesehen werden, soweit dies nicht zu erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit führt.

4. Anzeige, Gebrauchsabnahme

- 4.1 Bei der Gebrauchsabnahme sind insbesondere zu prüfen:
- a) die Übereinstimmung des fliegenden Baus mit den Bauvorlagen,
 - b) die Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung,
 - c) die Standsicherheit des fliegenden Baus im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse (vgl. Nr. 2.1.1 FlBauR).

Die Gebrauchsabnahme kann sich auf Stichproben beschränken. Ob auf eine Gebrauchsabnahme verzich-

tet wird, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 4.2 Die Anzeige, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme, der Verzicht auf eine Gebrauchsabnahme, gegebenenfalls die Abnahme durch einen Sachverständigen sind in das Prüfbuch einzutragen.

5. Sachverständige

- 5.1 Der Nachweis der Standsicherheit fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, darf nur von hierfür anerkannten Prüfämtern geprüft werden.
- 5.2 Die für die Ausführungsgenehmigung oder die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung zuständige Stelle hat aufgrund der Bauvorlagen festzustellen, ob zur Prüfung der Anlage Sachverständige hinzugezogen werden müssen. Sind für die Benutzer fliegender Bauten Gesundheitsschäden infolge besonderer Flieh- und Druckkräfte zu befürchten, müssen auch medizinische Sachverständige hinzugezogen werden.
- 5.3 Sachverständige, denen die Prüfung fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art übertragen wird, sollen auch mit der Prüfung der nichtmaschinellen Teile und mit der Überwachung und Beurteilung des Probebetriebs beauftragt werden.
- 5.4 Medizinische Sachverständige sind Sachverständige von Instituten oder Stellen, die Erfahrungen über Auswirkungen von Flieh- und Druckkräften auf Personen, z. B. durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftfahrttechnik, haben.

6. Bericht über Unfälle

Nach Nr. 6.1.3 der Richtlinie hat der Betreiber Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Bauaufsichtsbehörden haben unter Beachtung der Zuständigkeit gemäß § 6 ZustVBau die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München, oder die LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern), Nürnberg, unverzüglich über Unfälle, die durch den Betrieb fliegender Bauten entstanden sind, zu unterrichten. Steht der Unfall in Zusammenhang mit der Eigenart oder der Konstruktion des fliegenden Baus und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich deswegen ein vergleichbarer Unfall an einem fliegenden Bau gleichen Typs wiederholen könnte, so informieren die Stellen nach § 6 ZustVBau unverzüglich das Staatsministerium des Innern.

7. Schlussbestimmung

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt die Bekanntmachung vom 15. Juni 2009 (AllMBl S. 219) außer Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anhang 1

Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten – Fassung Februar 2007 –

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Frist der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baus abzustellen. Die Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchst- frist/ Jahre	
	1	2	3	4		
1.	Tribünnen	Steh- und Sitz- platztribünnen, Tribünnen mit Überdachung		in Metallkonstruktion	5	
				in Holzkonstruktion	3	
2.	Bühnen	Bühnen mit Überdachung, Bühnenpodeste			3	
3.	Reklametürme, Container				5	
4.	Überdachungs- konstruktion (seitlich geschlossen oder offen)	Zelthallen		Breite $\leq 10,0$ m Höhe $\leq 5,0$ m	5	
		sonstige Zelthallen Zirkuszelte			3	
		Membranbauten	z. B. Segel- abspannungen u. Ähnliches		2	
5.	Tragluftbauten				1 – 3	
6.	Fahrgeschäfte	Hochgeschäfte	schienen- gebunden	Achterbahn	2	
				Loopingbahn	1	
6.1		Wildwasserbahn			1	
6.2		Geisterbahn	schienen- gebunden	eingeschossige Bauweise	2	
				zweigeschossige Bauweise	1 – 2	
6.3		Autofahrgeschäfte	nicht schienen- gebunden	Autoskooter mit elektr. Antrieb	2	
				Autopisten mit Verbrennungs- motoren	eingeschossig	2 – 3
					zweigeschossig	2
		Motorbootbahn, Motorrollerbahn		2		
6.4		Kindereisenbahn		ohne Überdachung	5	
				mit Überdachung und Zubehör	3 – 5	
6.5		Karusselle	Kinder- karusselle	Bodenkarussell	4	
				Fliegerkarussell, Hängebodenkarussell, Karussell mit händenden Sitzen oder Figuren	3	
6.5.1				Karusselle ($V \leq 1$ m/s)	5	
				Karussell mit hydraulisch angehobenen Auslegern u. Gondeln – Pressluftflieger –	2	
6.5.2			Karusselle ein- facher Bauart	Bodenkarusselle	3 – 4	
				Karusselle mit ausfliegenden Sitzen oder Gondeln, Karusselle mit geneigtem Drehboden oder geneigter Auslegerebene	langsam laufend ≤ 3 m/s	3
					schnell laufend > 3 m/s	2

	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchst- frist/ Jahre
	1	2	3	4	
6.5.3	Fahrgeschäfte (Fortsetzung)	Karusselle (Fortsetzung)	Karusselle komplizierter Bauart, schnell laufend, zum Teil mehrfache Drehbewegung	Auslegerflugkarussell ohne Schrägneigung, Berg- und Talbahn, Schräggeneigtes Drehwerk mit Gondeln, Schräggeneigtes Drehwerk (absenkbar) mit Gondeln	2
				Absenkbares Drehwerk mit veränderbarer Schrägneigung	1
				Drehwerk mit hydraulisch gehobe- nen Auslegern, Drehkreuze je Auslegerarm mit Gondeln	2
				Absenkbarer, exzentrisch gela- gerter Drehkranz mit veränderbarer Schrägneigung, gegenläufige Kreislaufbewegung	1
6.5.4			Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart, Anlagen mit besonderen Dreh- und gro- ßen Hubbewe- gungen, meist schnell laufend, insbesondere mit chaotischen Bewegungs- abläufen		1
6.6		Schaukeln		Kinderschiffsschaukel	5
				Schiffsschaukel und Überschlagschaukel	3
				Gegengewichtsschaukel, z. B. Käfig- oder Loopingschaukel	2
				Riesenschaukel, Riesen-Überschlagschaukel	1 – 2
6.7		Riesenräder		Riesenrad bis 14 Gondeln	3
				Riesenrad ab 15 Gondeln	2
7	Schaugeschäfte		Anlagen in Gebäuden und im Freien	Steilwandbahnen, Globusse	3
				Anlagen für artistische Vorfürungen	3
8	Belustigungs- geschäfte			Drehscheiben Wackeltreppen u. a.	2
				Rutschbahnen, Toboggans, Irrgärten	3
				Schlaghämmer	5
9	Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte			z. B. Verlosungen, Tombola, Imbissläden, Kioske	5
10	Schießgeschäfte				5
11	Gaststätten		ausklappbare Wagenkonstruk- tion mit Blen- den, Gebäude	Gaststättenwagen	5
				übrige Anlagen	3

Anhang 2

**Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
(FlBauR)¹⁾
Fassung Juni 2010**

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Begriffe

2. Allgemeine Bauvorschriften

- 2.1 Standsicherheit und Brandschutz
- 2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
- 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
- 2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge
- 2.5 Beleuchtung
- 2.6 Feuerlöscher
- 2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
- 2.8 Hinweisschilder und -zeichen

3. Bauvorschriften für Tribünen**4. Bauvorschriften für Fahrgeschäfte****5. Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher**

- 5.1 Rettungswege
- 5.2 Lüftung
- 5.3 Rauchabzüge
- 5.4 Beheizung
- 5.5 Beleuchtung
- 5.6 Bestuhlung
- 5.7 Manegen
- 5.8 Sanitätsraum

6. Allgemeine Betriebsvorschriften

- 6.1 Verantwortliche Personen
- 6.2 Überprüfungen
- 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
- 6.4 Brandverhütung
- 6.5 Brandsicherheitswache
- 6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
- 6.7 Hinweisschilder

7. Besondere Betriebsvorschriften

- 7.1 Fahrgeschäfte allgemein
- 7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
- 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen

- 7.4 Schaukeln
- 7.5 Karusselle
- 7.6 Riesenräder
- 7.7 Belustigungsgeschäfte
- 7.8 Schießgeschäfte

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach Art. 72 Abs. 1 BayBO. Die Richtlinie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden, sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m². Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Fliegenden Bauten.

1.2 Begriffe

- 1.2.1 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.
- 1.2.2 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.
- 1.2.3 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen (Zuschauer) betätigen können.
- 1.2.4 Tribünen sind Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher, die von der Geländeoberfläche oder vom Fußboden des Raumes über Stufengänge oder Treppen zugänglich sind.
- 1.2.5 Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.
- 1.2.6 Tragluftbauten sind Anlagen mit einer flexiblen Hülle, welche ausschließlich oder mit Stützung durch Seile, Netze oder Masten von der unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraums getragen wird.
- 1.2.7 Umwehrungen sind Vorrichtungen am Rand einer Verkehrsfläche mit dem Ziel, den Absturz von Personen oder Sachen zu verhindern.
- 1.2.8 Abschränkungen sind Vorrichtungen mit dem Ziel, das unbeabsichtigte Betreten eines gefährlichen Bereichs (z. B. Fahrbahn) zu verhindern.
- 1.2.9 Zäune dienen der Einfriedung eines Bereichs mit dem Ziel, diesen Bereich gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

2. Allgemeine Bauvorschriften

2.1 Standsicherheit und Brandschutz

- 2.1.1 Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen (Unterfüllungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unver-schieblich und standsicher herzustellen.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl L 217 S. 18), sind beachtet.

- 2.1.2 Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe.
- 2.1.3 Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 2.1.4 Glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit nach Art. 16 BayBO (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) oder Art. 18 BayBO (Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall) nachgewiesen ist.
- 2.1.5 Bestuhlungen von Fliegenden Bauten für mehr als 5.000 Besucher müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material oder gehobeltem Holz bestehen.
- 2.1.6 Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.
- 2.1.7 Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.
- 2.1.8 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.
- 2.1.9 Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.
- 2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
- 2.2.1 Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.
- 2.2.2 Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen:
- 1,20 m je 200 Personen in Räumen und
 - 1,20 m je 600 Personen im Freien.
- Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.
- 2.2.3 Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen; bei Ausgängen aus Räumen mit weniger als 100 m² Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mindestens 2,00 m betragen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern nach Anlage 1 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.
- 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
- 2.3.1 Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 0,20 m sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben. Bei einer Absturzhöhe bis 12 m müssen die Umwehrungen von der Fußbodenoberfläche gemessen mindestens 1 m hoch sein. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe müssen die Umwehrungen mindestens 1,10 m hoch sein. Die Umwehrungen müssen so ausgebildet sein, dass nichts darauf abgestellt werden kann. Diese Umwehrungen müssen mindestens aus einem Holm und zwei Zwischenholmen bestehen. Podien, die höher als 1 m sind, müssen mit Stoßborden versehen sein. Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,50 m Höhe sind so auszuführen, dass Kleinkindern das Durch- und Überklettern nicht erleichtert wird, wenn mit der Anwesenheit von Kleinkindern auf der zu sichernden Fläche üblicherweise zu rechnen ist. Hier darf der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.
- 2.3.2 Bei Rundpodien von Karussellen darf die Neigung 1 : 2,75 betragen, wenn die Bodenbeläge rutschsicher ausgeführt und Trittleisten vorhanden sind. Bei Schrägpodien darf die Neigung bis 1 : 8 betragen.
- 2.3.3 Emporen, Galerien, Balkone und ähnliche Anlagen für Besucher müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein.
- 2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge
- 2.4.1 Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1 : 6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstand von höchstens 0,40 m gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1 : 4 geneigt sein.
- 2.4.2 Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, dürfen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,40 m breit sein. Sie müssen beiderseits feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Die Auftrittsbreite der Stufen muss mindestens 0,23 m betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 0,14 m und dürfen nicht höher als 0,20 m sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen im Abstand von 1,20 m von der inneren Treppenwange 0,40 m nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muss immer gleich sein.
- 2.4.3 Treppen müssen an den Unterseiten geschlossen sein, wenn darunter Gänge, Sitzplätze oder Verkaufsstände angeordnet sind.
- 2.4.4 Wendeltreppen sind für Räume mit mehr als 50 Personen unzulässig.
- 2.4.5 Stufengänge müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,20 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Sie sind wie Treppen zu bemessen.
- 2.5 Beleuchtung
- 2.5.1 Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.
- 2.5.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
- 2.5.3 Ortsveränderliche Einrichtungen wie Scheinwerfer, Lautsprecher oder Projektoren sind mit einer nicht-

brennbaren Sekundärsicherung (z. B. Sicherungsseil) gegen Herabfallen zu sichern. Ein möglicher Fallweg ist so gering wie möglich zu halten.

2.6 Feuerlöscher

2.6.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.

2.6.2 Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher¹⁾ und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Zeile	Überbaute Fläche (m ²)	erforderliche Löschmittleinheiten	empfohlene Mindestzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
1	bis 50	6	1	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
2	bis 100	9	1	
3	bis 300	3 weitere je 100 m ²	2	
4	bis 600		3	
5	bis 900		4	
6	bis 1000		4	
7	Je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume

2.7.1 Die lichte Höhe muss mindestens 2,30 m betragen. Bei Räumen in Wagen oder Containern muss die lichte Höhe im Scheitel gemessen mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten.

2.7.2 Zelte müssen im Mittel 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. Bei Zelten bis zu 10 m Breite darf der Mittelwert von 3 m unterschritten werden.

2.7.3 In Zelten mit Tribünen muss eine lichte Höhe über dem Fußboden der obersten Reihe von mindestens 2,30 m, in Zelten mit Rauchverbot von mindestens 2 m vorhanden sein.

2.7.4 Unter Emporen oder Galerien darf die lichte Höhe in Abweichung von Nr. 2.7.1 auf 2 m verringert werden.

2.8 Hinweisschilder und -zeichen

Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Sie müssen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

3. Bauvorschriften für Tribünen

3.1 Die Unterkonstruktion von Tribünen mit mehr als zehn Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 0,32 m je Platzreihe beträgt (steil ansteigende Platzreihen), muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.2 Bei Tribünen im Freien dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 20, zwischen

zwei Seitengängen höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein.

3.3 Bei Tribünen in Zelten dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

3.4 Der Fußboden jeder Platzreihe muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.

3.5 Laufbohlen zwischen den Sitzplatzreihen müssen so breit sein, dass sie jeweils 0,05 m unter die Sitzflächen der beiden Sitzplatzreihen reichen. Ersatzweise kann ein Stoßbord angeordnet werden. Die freien Zwischenräume dürfen höchstens 0,12 m betragen.

3.6 Stehplätze auf Stehplatzreihen (Stehstufen) müssen mindestens 0,50 m breit sein und dürfen höchstens 0,45 m tief sein. Die Stehstufen sollen mindestens 0,10 m hoch sein.

3.7 Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen unverrückbar befestigt sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

3.8 Der Abstand der Umwehrungs- und Geländerteile von Tribünen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Auch hinter der obersten Platzreihe ist bei einer Absturzhöhe bis 12 m eine Umwehrung mit einer Höhe von mindestens 1 m, gemessen ab Oberkante Fußboden erforderlich. Bei mehr als 12 m Absturzhöhe muss die Umwehrung mindestens 1,10 m hoch sein. Falls die Rückenlehne der obersten Sitzreihe als Umwehrung dienen soll, ist diese wie ein Geländer zu bemessen.

3.9 Bei Tribünen mit einer Höhe von mehr als 5 m, gemessen von der Aufstellfläche bis Oberkante Fußboden der obersten Reihe, sind nach hinten, seitlich oder durch Mundlöcher zusätzlich zu den Stufen- gängen Treppen anzuordnen. Befinden sich oberhalb der Treppen weitere Platzreihen, so sind bei einer Höhendifferenz der Platzreihen von jeweils 5 m weitere Treppen erforderlich.

3.10 Werden mehr als fünf Stehstufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils zehn weiteren Stufen Umwehrungen von mindestens 1,10 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fußboden, anzubringen (Wellenbrecher). Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Abstände können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher überdeckt sind.

3.11 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden können.

4. Bauvorschriften für Fahrgeschäfte

4.1 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen festen oder bewegten Teilen des Fahrgeschäftes so weit entfernt sein, dass die Fahrgäste nicht gefährdet sind.

1) DIN EN 3-7:2004-04 – Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen

- 4.2 Die Fahrbahngrenzen ausschwingender Fahrgast-sitze oder -gondeln sind so festzulegen, dass Zuschauer nicht gefährdet werden können.
- 4.3 Die Fahrzeuge und Gondeln müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie nötigenfalls zum Anstemmen der Füße haben. Können die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen oder sind sie zeitweise mit dem Kopf nach unten gerichtet, so sind in den Fahrzeugen oder Gondeln ausreichende Fahrgastsicherungen erforderlich.
- 4.4 Fahrgastsicherungen müssen so ausgebildet sein, dass die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Fahrgastsicherung durchrutschen können.
- 4.5 Die Einstiegsöffnungen bzw. Türen in Fahrzeuge oder Gondeln müssen Schließvorrichtungen haben. Bei allen langsam laufenden Fahrgeschäften ($v \leq 3 \text{ m/s}$) genügen einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden. Bei allen schnell laufenden Fahrgeschäften ($v > 3 \text{ m/s}$) müssen die Einstiegsöffnungen der Fahrzeuge/Gondeln Sicherheitsverschlüsse haben, die sich während der Fahrt nicht öffnen können (z. B. geschlossene Haken oder Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung).
- 4.6 Fahrgeschäfte müssen während des Betriebes – auch bei Betriebsstörungen, wie z. B. Stromausfall – in eine sichere Lage gebracht und stillgesetzt werden können.
- 4.7 Elektrische Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgelegt sein, dass bei Auftreten eines Fehlers (innerer bzw. äußerer Fehler) ihre Wirksamkeit erhalten bleibt oder die Anlage in den sicheren Zustand überführt wird. Der Begriff „Fehler“ umfasst sowohl den ursprünglichen als auch die daraus evtl. entstehenden weiteren Fehler in oder an den Sicherheitseinrichtungen. Mit dem gleichzeitigen Entstehen zweier unabhängiger Fehler braucht nicht gerechnet zu werden. Ein Hinzukommen eines zweiten Fehlers zu einem unerkannten ersten Fehler ist jedoch zu berücksichtigen.
- 4.8 Für Fahrgeschäfte, bei denen die Fahrgäste besonderen Belastungen (z. B. hohen Flieh- oder Druckkräften) ausgesetzt werden, sind technische Einrichtungen zur Begrenzung der Höchstfahrzeit vorzusehen.
- 4.9 Der Führerstand mit den zentralen Steuer- und Schalteinrichtungen ist baulich so anzuordnen oder auszustatten, dass ein bestmöglicher Überblick für den Betrieb der Anlage gewährleistet ist.
- 4.10 Können Höhenbewegungen der Ausleger von Karussellen durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muss die Steuereinrichtung so beschaffen sein, dass die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleiteten Bewegungsabläufe unterbrechen und die Fahrgasteinheit in die Ausgangsstellung zurückbringen kann.
- 4.11 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.
- 5. Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher**
- 5.1 Rettungswege
- 5.1.1 Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.
- 5.1.2 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.
- 5.1.3 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.
- 5.2 Lüftung
- 5.2.1 Es muss eine Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.
- 5.2.2 Küchen müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.
- 5.3 Rauchabzüge
- Sind mehr als 1.500 Besucher zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 v. H. der Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (z. B. Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.
- 5.4 Beheizung
- 5.4.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschränkt sind.
- 5.4.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offen liegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40°C liegt.
- 5.5 Beleuchtung
- Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200 m^2 Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuch-

tung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen²⁾ haben.

5.6 Bestuhlung

5.6.1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m haben.

5.6.2 An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens zehn, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.

5.6.3 In Logen mit mehr als zehn Stühlen müssen diese unverrückbar befestigt sein.

5.6.4 Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

5.6.5 Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

5.6.6 Bei Biertischgarnituren gelten folgende Regelungen:

Nr. 5.6.1 und Nr. 5.6.4 sind nicht anzuwenden. Die Sitzplatzbreite beträgt 0,44 m. Abweichend von Nr. 2.2.2 dürfen zwischen den Stirnseiten Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m vorgesehen werden, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Diese Gänge müssen zu Rettungswegen führen.

5.7 Manegen

Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muss mindestens 0,40 m hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 0,90 m betragen.

5.8 Sanitätsraum

Sind mehr als 3.000 Besucher zugelassen, muss ein Sanitätsraum vorhanden sein. Dies gilt auch bei Zirkuszelteln für mehr als 1.500 Besucher.

6. Allgemeine Betriebsvorschriften

6.1 Verantwortliche Personen

6.1.1 Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.

6.1.2 Der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.

6.1.3 Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

6.2 Überprüfungen

6.2.1 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Anlage auch während des Auf- und Abbaues standsicher ist. Die Unterpallungen sind hinsichtlich der Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen.

6.2.2 Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind mindestens täglich vor Betriebsbeginn auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse, die bewegten und maschinellen Teile sowie die Fahrschienen von Achterbahnen einschließlich der Befestigungen sind auch während des Betriebs regelmäßig zu beobachten; nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Schäden sind sofort zu beseitigen. Die Oberflächen von Drehscheiben und Rutschbahnen sind auch während des Betriebs auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen; schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.

6.3 Rettungswege, Beleuchtung

6.3.1 Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.

6.3.2 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.

6.4 Brandverhütung

6.4.1 In Fahrgeschäften, Belustigungsgeschäften und Schaugeschäften ist das Rauchen verboten. In Schaubuden, Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelteln ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten; das gilt nicht für Festzelte.

6.4.2 Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

6.5 Brandsicherheitswache

6.5.1 Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein bei Veranstaltungen in

a) Fest- und Versammlungszelteln mit mehr als 5.000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Aufstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und

b) Zirkuszelteln mit mehr als 1.500 Besucherplätzen.

6.5.2 Die Brandsicherheitswache wird von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.

6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste

6.6.1 Für die Benutzung durch Kinder gilt, vorbehaltlich einer anderslautenden Festlegung in der Ausführungsgenehmigung, Folgendes:

2) VDE 100-718:2005-10 – Errichtung von Niederspannungsanlagen Teil 718: – Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen und VDE 108-100:2005-01 – Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

- a) Fahrgeschäfte, ausgenommen Kinderfahrgeschäfte, dürfen von Kindern unter acht Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Fahrgeschäfte, bei denen es aufgrund der Bauart erforderlich ist, dass die Fahrgäste zu ihrer Sicherheit mitwirken, z. B. durch Festhalten, dürfen von Kindern unter sechs Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden. Schnell laufende Fahrgeschäfte dürfen von Kindern unter vier Jahren auch in Begleitung Erwachsener nicht benutzt werden.
- b) Überschlagschaukeln und Fahrgeschäfte mit Gondeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.
- c) Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter sechs Jahren nicht, von Kindern von sechs bis zehn Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, dass ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen, z. B. Zurückhängen der Schließkette, verhindert wird.
- d) Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und ähnlichen Bauteilen dürfen von Kindern unter zehn Jahren nicht benutzt werden.
- e) Autofahrgeschäfte und Motorrollerbahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte von Kindern unter zehn Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen benutzt werden. Kinder müssen vor der Fahrt von den Bedienungspersonen mit Gurten gesichert werden.
- f) Kinder unter vier Jahren dürfen bei Kinderfahrzeugkarussellen nur Fahrzeuge mit umschlossenen Sitzen benutzen.
- 6.6.2 Sitzplätze in Fahrgeschäften dürfen jeweils nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder. Sitzplätze für zwei Erwachsene dürfen von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach Art der Aufteilung und Ausbildung der Sitze sowie der Betriebsweise vertretbar ist.
- 6.6.3 Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.
- 6.6.4 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen in Fahrgeschäfte und Belustigungsgeschäfte ausgenommen deren Zuschauerräume nicht mitgenommen werden.
- 6.6.5 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung von Drehscheiben und Rutschbahnen auszuschließen.
- 6.6.6 Schunkeln und rhythmisches Trampeln auf Podien sind zu untersagen.
- 6.6.7 Offensichtlich betrunkene Personen sind von der Benutzung von Fahr- und Belustigungsgeschäften auszuschließen.
- 6.7 Hinweisschilder
Auf Rettungswege, Benutzungsverbote oder Benutzungseinschränkungen ist durch augenfällige Schilder (vgl. Anlagen 1 bis 3) hinzuweisen.
- 7. Besondere Betriebsvorschriften**
- 7.1 Fahrgeschäfte allgemein
- 7.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten und/oder ausschwingenden Teilen müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 m von anderen baulichen Anlagen und festen Gegenständen haben. In der Nähe von Bäumen ist deren Bewegung, z. B. im Wind, zusätzlich zu berücksichtigen. Zu Starkstromfreileitungen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
- 7.1.2 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zulässt. Die Fahrzeuge oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Frei schwingende oder frei drehbare Gondeln sind während des Ein- und Aussteigens von den Bedienungspersonen festzuhalten.
- 7.1.3 Die Fahrgastsicherungen (Bügel, Gurte, Anschnallvorrichtungen usw.) und die Abschlussvorrichtungen am Einstieg von Fahrzeugen, Gondeln oder Sitzen (Türen, Bügel, Ketten usw.) sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen; sie sind bis zum Fahrtende geschlossen zu halten. Fahrgeschäfte mit automatischer Verriegelung der Fahrgastsicherungen dürfen erst gestartet werden, wenn das Bedienungspersonal sich davon überzeugt hat, dass die Bügel fest am Körper anliegen und verriegelt sind.
- 7.1.4 Triebwerke, Fahrzeuge oder Gondeln dürfen nicht in Bewegung gesetzt werden, bevor
- alle Fahrgäste Platz genommen haben,
 - die vorgeschriebenen Fahrgastsicherungen durchgeführt,
 - und der Gefahrenbereich, nötigenfalls die Podien, geräumt wurden.
- 7.1.5 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine, das Hinauslehnen aus Fahrzeugen oder Gondeln, das Sitzen auf Bordwänden, das Stehen auf Sitzen oder das Stehen in Fahrzeugen oder Gondeln, die mit Sitzen ausgestattet sind, ist zu untersagen.
- 7.1.6 In schnell laufenden Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste das Fahrzeug nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.
- 7.1.7 Das Anfahren und Abbremsen muss mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung erfolgen. Sind Fahrgäste besonderen Flieh- oder Druckkräften ausgesetzt, so ist eine Höchstfahrzeit einzuhalten, die bei zu erwartenden besonderen gesundheitlichen Belastungen nicht mehr als 200 Sekunden betragen darf.
- 7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen
- 7.2.1 Der Abstand der Fahrzeuge ist so einzurichten, dass bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Fahrzeuge einzeln rechtzeitig angehalten werden können. Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherungen und mit mehr als einem Wagen auf der Strecke muss eine Aufsichtsperson dafür sorgen,

- dass die Anlage bei Störungen unverzüglich stillgesetzt wird.
- 7.2.2 Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Fahrzeuge mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke gefährden, ist der Betrieb von Achterbahnen einzustellen; das gilt auch für Geisterbahnen, deren Strecken teilweise der Witterung ausgesetzt sind.
- 7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen
- 7.3.1 Eine Aufsichtsperson muss von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muss eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.
- 7.3.2 Beginn und Ende jeder Fahrt sind durch akustisches Signal, z. B. Hupe, und ggf. durch Lautsprecher bekanntzugeben. Auf den Fahrbahnen befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten. Das Rückwärtsfahren ist zu untersagen.
- 7.3.3 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Fahrzeugen gleicher Antriebsart betrieben werden. Sie dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.
- 7.3.4 Autoskooter sind so zu betreiben, dass Augenverletzungen vermieden werden. Die Fahrzeuge sind täglich derart zu reinigen, dass Abreibpartikel des Netzes und der Stromabnehmer von Karossen und Sitzen entfernt werden (z. B. durch Abwischen mit feuchtem Lappen). Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmernetz ist Flugrost, der nach Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen. Beschädigungen, z. B. Löcher, Unregelmäßigkeiten an den Verbindungsnahten, sind sofort zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Kontaktbürsten sind täglich zu reinigen.
- 7.4 Schaukeln
- 7.4.1 Für höchstens drei nebeneinander liegende Gondeln muss eine Bedienungsperson anwesend sein.
- 7.4.2 Nichtmotorisch betriebene Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel nur von einer Person benutzt werden.
- 7.5 Karusselle
- 7.5.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegung der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert wird, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und des Mittelbaus erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben“ gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken“ zu stellen, dass alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.
- 7.5.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muss beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.
- 7.5.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, dass die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich weit hinausbeugen. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; das gilt auch für Kinder.
- 7.6 Riesenräder
- Die Gondeln müssen auch während der Teilfahrten so besetzt sein, dass das Rad gleichmäßig belastet wird.
- 7.7 Belustigungsgeschäfte
- 7.7.1 Die Stoßbanden von Drehscheiben sind während der Fahrt von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehfläche abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbande unverzüglich zu verlassen. Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.
- 7.7.2 Fahrgäste dürfen Rutschbahnen nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen.
- 7.7.3 Bei Toboggans sind Kinder unter acht Jahren stets, Erwachsene auf Wunsch, durch einen Helfer den Laufteppich hinauf zu begleiten; hierauf ist durch augenfällige Schilder am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs müssen zwei Helfer ankommenden Personen Hilfe leisten. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen Bedienungspersonen für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand sorgen.
- 7.7.4 Der Boden von Rotoren darf erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist; der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.
- 7.8 Schießgeschäfte
- Die Bedienungspersonen haben
- a) je Person in der Regel nicht mehr als zwei, bei Kindern in jedem Fall nur einen Schützen zu bedienen,
 - b) die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten,
 - c) dafür zu sorgen, dass die Gewehre und Geschosse nach Betriebsschluss sicher verwahrt werden.

Anlagenverzeichnis

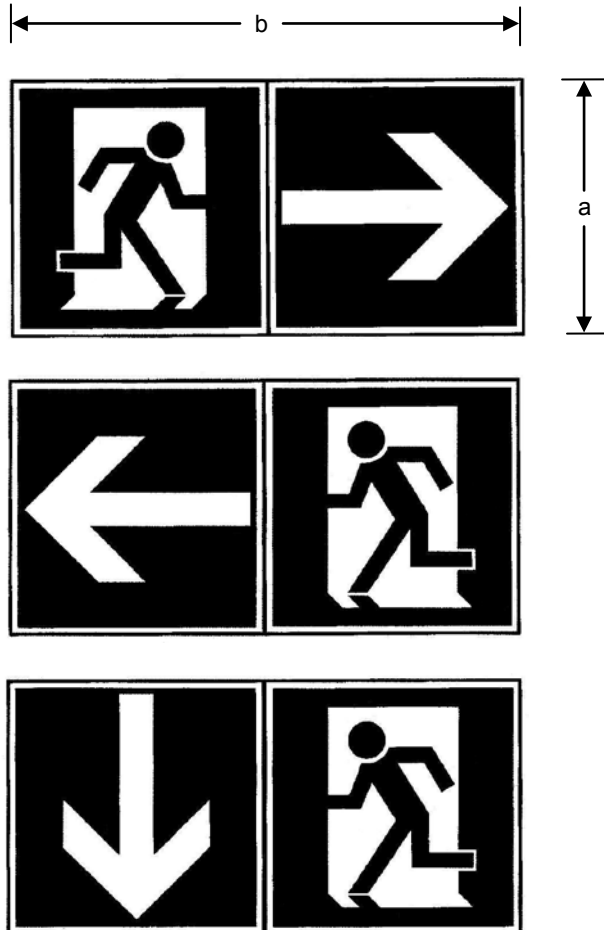
Anlage 1: Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege

Anlage 2: Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

Anlage 3: Verbotsschilder zur Brandverhütung

Rettungszeichen nach DIN 4844-2:2001-02
 Beispiele für mögliche Kombinationen nach Anhang A
 (die mittleren Lichtkanten dürfen auch entfallen)

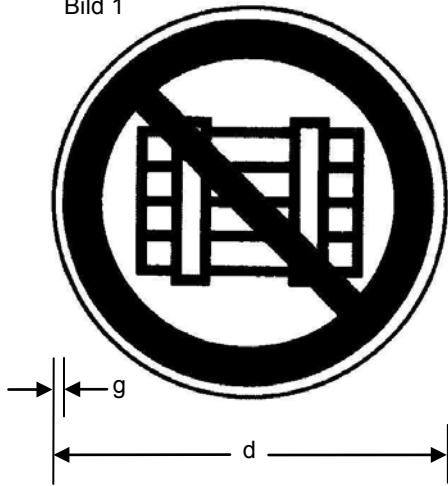
Farben der Schilder grün DIN 4844-1:2005-05
 Kontrastfarbe für Symbole weiß
 Randmaße nach DIN 825:2004-12



Schildgröße in mm a x b (DIN 825:2004-12)	Ausführung	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
74 x 148 148 x 297	innenbeleuchtet beleuchtet	15 m
148 x 297 297 x 594	innenbeleuchtet beleuchtet	30 m

Verbotsschilder nach DIN 4844-2:2001-02

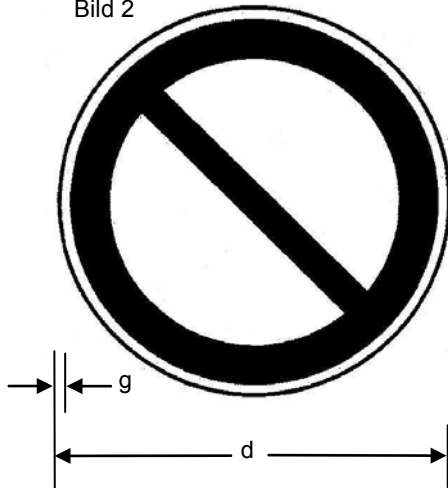
Bild 1



Lagern von Gegenständen auf
Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotsschilder rot DIN 4844-1:2005-05

Bild 2



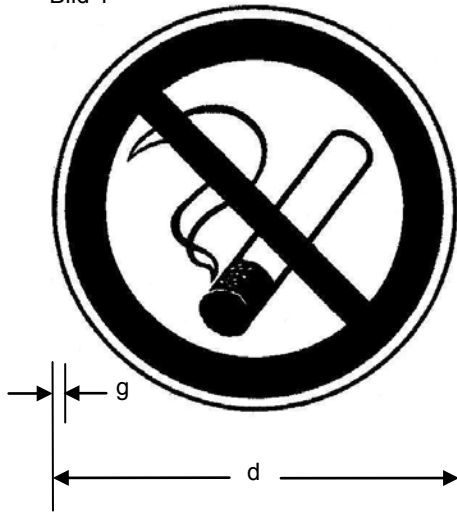
Abstellen von Kraftfahrzeugen auf
Rettungswegen im Freien verboten
(nach StVO)

Farbe des Schildes blau DIN 4844-1:2005-05
Rand weiß
Verbotsschilder rot DIN 4844-1:2005-05

Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
420 mm	10	15 m
841 mm	21	30 m

Bild 1

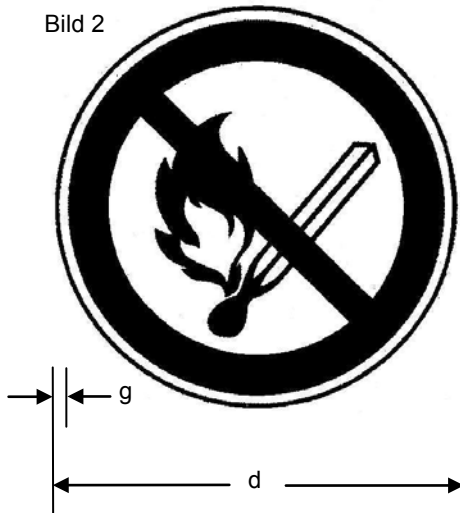
Verbotsschilder nach DIN 4844-2:2001-02



Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
 Kontrastfarbe für Symbol schwarz
 Verbotsschilder rot DIN 4844-1:2005-05

Bild 2



Feuer, offenes Licht
 und Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
 Kontrastfarbe für Symbol schwarz
 Verbotsschilder rot DIN 4844-1:2005-05

Schildgröße in mm d (DIN 825:2004-12)	Rand in mm g	für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)
420 mm	10	15 m
841 mm	21	30 m

7072-W

**Richtlinie zur Förderung des Aufbaus
von Hochgeschwindigkeitsnetzen in
Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern
(Breitbandrichtlinie – BbR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 22. November 2012 Az.: III/5-6406b2/664/11

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zum Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie europarechtlicher Vorgaben. Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

- 1.1 Zweck der Förderung ist der sukzessive Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten im Freistaat Bayern mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream (Netze der nächsten Generation, NGA-Netze). Damit sollen die in Gewerbe- und Kumulationsgebieten angesiedelten Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandorte gesteigert werden. Die Erschließung weiterer Anschlussinhaber wie Privathaushalte, Telearbeitsplätze, kommunale Einrichtungen, Schulen und Behörden auch unterhalb einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Downstream ist erwünschter Nebeneffekt. Die Erschließungsgebiete werden durch den Zuwendungsempfänger (vgl. Nr. 3) festgelegt.
- 1.2 Als Kumulationsgebiet im Sinn dieser Richtlinie gilt ein räumlich abgrenzbares Gebiet, in dem sich neben anderen Anschlussinhabern mindestens fünf Unternehmer im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) befinden. Bei gemeindeübergreifenden Projekten gilt dies für jede der beteiligten Gemeinden.
- 1.3 Grundsätzlich sind alle Anschlussinhaber im Erschließungsgebiet mit Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 zu versorgen, zumindest aber mit einer Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Downstream. Der glaubhaft gemachte Bedarf an einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream derjenigen Unternehmer, die diesen Bedarf im Rahmen der Bedarfsanalyse (vgl. Nr. 4.1.1) angemeldet haben, muss stets befriedigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aufwendungen des Zuwendungsempfängers an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlich-

keitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen im Sinn der Nr. 1.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände im Freistaat Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gebiete ohne „Netze der nächsten Generation“
- 4.1.1 „Weiße Flecken“ der Grundversorgung

In Gewerbe- und Kumulationsgebieten, in denen noch kein Netzbetreiber Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 flächendeckend anbietet und in einem Zeitraum von drei Jahren nicht anbieten wird und in denen auch keine Grundversorgung (mindestens 2 Mbit/s Downstream) vorhanden ist, kann eine Förderung gewährt werden, wenn die über die ggf. vorhandenen Netze angebotenen Breitbanddienste in dem betreffenden Gebiet nicht zur Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs der Unternehmer ausreichen.

Ein NGA-Netz wird als „flächendeckend“ definiert, wenn es mindestens 99 % der Anschlüsse im betreffenden Gebiet mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s deckt. Falls ein NGA-Netz mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s nicht 99 % der Anschlüsse im Gebiet abdeckt, kann eine Förderung gemäß dieser Richtlinie nur für diejenigen Teile des Gebietes gewährt werden, die derzeit oder in den nächsten drei Jahren nicht mit einer Download-Geschwindigkeit von 25 Mbit/s abgedeckt werden.

Der Zuwendungsempfänger hat die aktuelle Versorgung mit Breitbanddiensten zu ermitteln. Hierzu kann der Bundesbreitbandatlas genutzt werden. Weiter hat der Zuwendungsempfänger den tatsächlichen sowie den prognostizierten Bedarf an Breitbanddiensten mit Übertragungsraten gemäß Nr. 1.1 nachvollziehbar darzustellen (Bedarfsanalyse). Hierzu sind die Unternehmer im Zielgebiet individuell und über das zentrale Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu befragen. Diese haben ihre aktuell verfügbaren Download- und Upload-Geschwindigkeiten¹⁾ sowie ihren tatsächlichen und prognostizierten Bedarf an Download- und Upload-Geschwindigkeiten glaubhaft anzugeben. Die Äußerungsfrist hat mindestens einen Monat ab Veröffentlichung der Abfrage auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu betragen. Die Ergebnisse sind mit einer Zusammenfassung in einer Karte zu dokumentieren und spätestens mit Anfang der Markterkundung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

1) Die Befragung soll erwähnen, dass diese Angaben sowohl die vertraglich zugesagten als auch die tatsächlich erreichten Download- und Upload-Geschwindigkeiten enthalten müssen. Hierzu muss die Befragung erklären, wie Nutzer die tatsächlichen Download- und Upload-Geschwindigkeiten messen können, z. B. durch Verweis auf die Internetseite <http://www.initiative-netzqualität.de/startseite>.

In neu ausgewiesenen Gewerbegebieten ist der prognostizierte Bedarf des Zuwendungsempfängers ausreichend. Auch dieser ist auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

Weiter muss der Zuwendungsempfänger erheben, ob private Investoren kein Interesse zeigen, in den kommenden drei Jahren in den flächendeckenden Ausbau eines NGA-Netzes zu investieren (Markterkundung). Dies setzt eine Veröffentlichung des Breitbandbedarfs auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de verbunden mit der Anfrage voraus, ob sich Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze ohne finanzielle Beteiligung Dritter in der Lage sehen, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet anzubieten. Die Anfrage hat sich auch darauf zu richten, ob zumindest Breitbanddienste mit Übertragungsraten von mindestens 25 Mbit/s im Downstream und von mindestens 2 Mbit/s im Upstream in den nächsten drei Jahren angeboten werden²⁾. Aus der Anfrage muss hervorgehen, dass es sich hierbei um die Markterkundung im Rahmen dieser Richtlinie handelt. Die Äußerungsfrist hat mindestens einen Monat ab Veröffentlichung der Anfrage auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu betragen. Die von privaten Investoren geplanten Investitionsvorhaben müssen so angelegt sein, dass innerhalb des Zeitraums von drei Jahren zumindest erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Abdeckung erzielt werden, wobei der Abschluss der geplanten Investitionen anschließend innerhalb einer angemessenen Frist vorgesehen sein sollte. Der Zuwendungsempfänger muss die Vorlage eines verbindlichen und detaillierten Projekt- und Zeitplans für den Netzausbau fordern. Kommt der private Investor seinen selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach und hat der Zuwendungsempfänger zweimal erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann er mit der Auswahl des Netzbetreibers (vgl. Nr. 4.3) fortfahren. Die Ergebnisse der Markterkundung sind zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

Sofern aus der Bedarfsanalyse oder der Markterkundung hervorgeht, dass im Erschließungsgebiet Breitbanddienste mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 25 Mbit/s und einer Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s flächendeckend vorhanden sind oder in den nächsten drei Jahren vorhanden sein werden, ist eine Einzelnotifizierung bei der Europäischen Kommission erforderlich.

Sofern es im Erschließungsgebiet Breitbanddienste mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 25 Mbit/s gibt, diese aber nicht flächendeckend vorhanden sind, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nur möglich in denjenigen Teilen des Erschließungsgebietes, in denen keine Breitbanddienste mit dieser Download-Geschwindigkeit vorhanden

oder in den nächsten drei Jahren geplant sind. Der Zuwendungsempfänger ermittelt und dokumentiert dies. Diese Analyse ist mit zusammenfassender Karte auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

4.1.2 „Graue Flecken“ der Grundversorgung

In Gewerbe- und Kumulationsgebieten, in denen noch kein Netzbetreiber Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 flächendeckend anbietet und in einem Zeitraum von drei Jahren nicht anbieten wird, in denen aber bereits eine Grundversorgung vorhanden ist, auch wenn diese nicht flächendeckend ist, gilt Folgendes:

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn zumindest für diejenigen Gebietsteile, in denen diese Grundversorgung schon angeboten wird, zusätzlich zu den in Nr. 4.1.1 genannten Voraussetzungen gewährleistet ist, dass die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs an Breitbandinfrastruktur mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s und Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln (einschließlich einer Vorabregulierung) erreicht werden kann. Dies hat der Zuwendungsempfänger zu dokumentieren. Der Zuwendungsempfänger hat die Bundesnetzagentur um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten, ob und unter welchen Bedingungen die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Förderung mit Mitteln der Vorabregulierung reduziert werden kann. Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur und die Analyse der Zuwendungsempfänger sind auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

4.1.3 „Schwarze Flecken“ der Grundversorgung

In Gewerbe- und Kumulationsgebieten, in denen noch kein Netzbetreiber Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 flächendeckend anbietet und in einem Zeitraum von drei Jahren nicht anbieten wird, in denen aber Breitbanddienste von konkurrierenden Breitbandinfrastrukturen (insbesondere xDSL und Kabelnetze) mit einer Grundversorgung angeboten werden, auch wenn diese nicht flächendeckend sind, gilt Folgendes:

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn zumindest für diejenigen Gebietsteile, in denen diese Breitbanddienste der Grundversorgung schon angeboten werden, zusätzlich zu den Voraussetzungen einer Förderung bei grauen Flecken der Grundversorgung (vgl. Nr. 4.1.2), der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er im Rahmen der Markterkundung die im Erschließungsgebiet vorhandenen Netzbetreiber einzeln zu ihren Ausbauplänen schriftlich befragt hat, diese einen eigenwirtschaftlichen Ausbau jedoch verneint haben. Die schriftliche Anfrage an die im Erschließungsgebiet vorhandenen Netzbetreiber hat sich sowohl auf alle Ausbaupläne und die hieraus resultierenden geplanten Download- und Upload-Geschwindigkeiten als auch auf jeden Ausbau, der in den letzten drei Jahren vorgenommen wurde, zu beziehen. Der Zuwendungsempfänger muss nachweisen, dass die von den Betreibern getätigten Investitionen zur Modernisierung des Netzes nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen, und

2) Dies schließt z. B. auch LTE Mobilfunk ein, wobei der Mobilfunknetzbetreiber nachweisen muss, dass er insbesondere unter Berücksichtigung der erwarteten Anzahl an Nutzern und der gemeinsamen Nutzung die erforderliche Geschwindigkeit auch tatsächlich anbieten kann.

dass es hohe Marktzutrittschranken für eine NGA-Versorgung gibt. Dazu kann er insbesondere das Vorhandensein geografischer Besonderheiten anführen, die den potenziellen Marktzutritt von NGA-Netzinvestoren verhindern oder eine Kalkulation vorgeben, aus der hervorgeht, dass private Investitionen ohne staatliche Förderung nicht rentabel sind. Das Ergebnis der schriftlichen Anfrage ist auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

4.2 Gebiete mit einem oder mehr als einem „Netz der nächsten Generation“

In Gewerbe- und Kumulationsgebieten, in denen bereits ein oder mehrere Netzbetreiber Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 flächendeckend anbieten oder in den nächsten drei Jahren anbieten werden, kommt eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht in Betracht.

4.3 Auswahl des Netzbetreibers

4.3.1 Der vom Zuwendungsempfänger mit dem Aus- oder Aufbau eines NGA-Netzes zu beauftragende Netzbetreiber ist im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens zu ermitteln. Die Bestimmungen der VOL/A, 1. Abschnitt, sind sinngemäß anzuwenden. Dabei hat der Zuwendungsempfänger die Wahl zwischen den folgenden Verfahrensarten: Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger im Einzelfall zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und den weiteren Abschnitten der VOL/A bzw. VOB/A), bleiben unberührt. Die Bekanntmachung hat innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Markterkundung (vgl. Nr. 4.1.1) über das zentrale Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat im eigenen Zuständigkeitsbereich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Aus- oder Aufbau des NGA-Netzes erfolgen kann.

4.3.2 Die Beschreibung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs, muss anbieter- und technologie-neutral abgefasst und auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet sein, der die unter Nr. 4.3.7 genannten Bestimmungen enthält. Die Beschreibung der Leistung muss erwähnen, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlaubt und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten muss, insbesondere

- entbündelter Zugang zur Glasfaseranschlussleitung,
- Bitstromzugang,
- Zugang zur unbeschalteten Glasfaser,
- Zugang zu Straßenverteilerkästen, insbesondere KVz,
- Zugang zu Leerrohren.

Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte,

schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Ein effektiver und tatsächlicher Zugang auf Vorleistungsebene muss für einen Mindestzeitraum von sieben Jahren gewährt werden. Die Leistungsbeschreibung muss ferner erwähnen, dass – sofern neue passive Infrastrukturelemente (z. B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden – der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung zu gewähren ist und dass auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen können, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

4.3.3 Um Synergien so weit wie möglich zu nutzen und somit die Wirtschaftlichkeitslücke so niedrig wie möglich zu halten, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, im Rahmen öffentlich zugänglicher Informationsquellen bekannte und für die Maßnahme nutzbare Infrastrukturen sowie vom Zuwendungsempfänger vorgesehene Eigenleistungen in der Bekanntmachung anzugeben (bzw. dort auf entsprechende konkrete öffentlich zugängliche Quellen zu verweisen) und anstehende Tiefbaumaßnahmen im Zielgebiet der Maßnahme anzuzeigen. Informationsquellen in diesem Sinn sind der Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur und das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), hier insbesondere der Grabungsatlas. Diese Informationsquellen stehen auch als Webdienste GDI-konform zur Verfügung.

4.3.4 Die am Vergabeverfahren teilnehmenden Netzbetreiber sind aufzufordern, ein technisches Angebot abzugeben. Sie sind ausdrücklich zu bitten, verfügbare Infrastruktur (vgl. Nr. 4.3.3) so weit wie möglich zu nutzen. Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur,
- mittlere reale Datenrate im Download und im Upload,
- zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Download und von mindestens 2 Mbit/s im Upload,
- Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten für Endkundengeräte,
- Versorgungs- und Erschließungsgrad (auch grafische Darstellung),
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- angebotene Zugangsvarianten.

4.3.5 Sofern sich die teilnehmenden Netzbetreiber nicht in der Lage sehen, bedarfsgerechte Breitbanddienste im zu versorgenden Gebiet ohne finanzielle Beteiligung Dritter zu marktüblichen Bedingungen anzubieten, hat das Angebot auch eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke zu enthalten. Diese ergibt sich, indem von den laufenden Betriebskosten, einschließlich aller für das jeweilige Vorhaben anfallenden Kosten (u. a. für die notwendigen aktiven und passiven Netzelemente, die Errichtung der Netzinfrastrukturen einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen, hiernach Investitionskosten), die voraussichtlichen

Betriebseinnahmen abgezogen werden. Als Betrachtungszeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von sieben Jahren ab Inbetriebnahme.

Die Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke hat in übersichtlicher Form eine Aufstellung der zur Projektumsetzung notwendigen Investitionskosten sowie die auf Basis des erwarteten Nachfragepotentials prognostizierten Einnahmen zu enthalten. Der Zuwendungsempfänger hat die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Zu den Investitionskosten gehört bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich Netzabschlusseinheit (FTTB, „Fibre to the building“). Bei funkbasierten Lösungen gehört die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes zu den Investitionskosten.

Nicht anzusetzen sind bei Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke Ausgaben für Grunderwerb und Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie Ausgaben für Investitionen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung getätigt werden müssen.

- 4.3.6 Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist. Dem Zuwendungsempfänger steht es jedoch frei, weitere Wertungskriterien (wie etwa Höhe der Endkundenpreise, Höhe der Übertragungsgeschwindigkeit, Versorgungsgrad, Anzahl der Endkundenanschlüsse, Qualität des offenen Netzzugangs etc.) zu definieren. Der Zuwendungsempfänger muss dann bereits in der Bekanntmachung die Gewichtung der qualitativen Kriterien angeben. Dabei ist sicherzustellen, dass der Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke die höchste Gewichtung zukommt. Die vorgesehene Auswahlentscheidung ist auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

- 4.3.7 Der Zuwendungsempfänger schließt mit einem Netzbetreiber einen Vertrag über die Planung, Ausführung und den Betrieb der Ausbaumaßnahme.

Im Vertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

Der Vertrag hat insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten:

- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines Netzbetriebs im Sinn der von ihm angebotenen Leistungen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sowie zur Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen gemäß Nr. 4.3.2. Im Vertrag ist detailliert zu beschreiben, wie die vollständige Entbündelung und der offene und diskriminierungsfreie Zugang auf Vorleistungsebene gemäß Nr. 4.3.2 gesichert werden;

- Verpflichtung des Netzbetreibers, berechnigte Dritte auf Nachfrage umfassend und diskriminierungsfrei über seine im Rahmen dieser Richtlinie errichtete Infrastruktur (u. a. Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen) zu informieren;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Rückzahlung des zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke gezahlten Betrages für den Fall, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden, aufgrund von Umständen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat. Eine von der Europäischen Kommission angeordnete Rückforderung muss in jedem Fall vollzogen werden. Der Netzbetreiber hat zur Sicherung dieses Anspruchs des Zuwendungsempfängers auf dessen Verlangen eine Bankbürgschaft zu stellen;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Orientierung der Vorleistungspreise für den Netzzugang an den durchschnittlichen Vorleistungspreisen, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Die Kostenstrukturen vor Ort sind zu berücksichtigen. Ergänzend zur Regulierung der Vorleistungspreise nach den Bestimmungen des TKG können dem geförderten Anbieter bei Konflikten mit einem anderen, am Zugang zur geförderten Infrastruktur interessierten Anbieter von dem Zuwendungsempfänger auf Basis eines Gutachtens Vorleistungspreise verbindlich vorgegeben werden, wenn und soweit sich der Konflikt auf ein Vorleistungsprodukt bezieht, für das die Bundesnetzagentur nicht bereits regulierte Preise festgelegt hat. Der Gutachter ist im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zu bestimmen. Der Zuwendungsempfänger muss die Bundesnetzagentur bezüglich des Preises, den er aufgrund des Gutachtens vorgeben will, um eine Stellungnahme bitten. Er hat diese Stellungnahme abzuwarten, falls die Bundesnetzagentur innerhalb von fünf Wochen erklärt hat, dazu Stellung nehmen zu wollen. Eine Vorgabe von Vorleistungspreisen kommt nur in Betracht, wenn sich die Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist nicht einigen konnten;
- Verpflichtung des Netzbetreibers, die errichtete geförderte Infrastruktur spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anhand von Plänen und einer beschreibenden Darstellung einschließlich der realisierten Anschlüsse und der verfügbaren Bandbreiten zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung zu stellen;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Erstellung und Offenlegung einer mit der Vorkalkulation strukturgleichen Nachkalkulation in den Fällen der Nr. 9;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Übermittlung von sonstigen, für die Feststellung einer Überkompensation erforderlichen Informationen, in den Fällen der Nr. 9, auf Aufforderung des Zuwendungsempfängers;

- Verpflichtung des Netzbetreibers, den Vorleistungspreis für den Netzzugang, sobald dieser festgelegt ist, der Bewilligungsbehörde zur Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de mitzuteilen.

4.3.8 Der Bundesnetzagentur ist vor Abschluss des Vertrags zwischen Betreiber und Zuwendungsempfänger der endgültige Entwurf schriftlich und vollständig zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahme ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Sofern die Bundesnetzagentur nicht binnen fünf Wochen Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden, ohne dass die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vorliegt, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 4.3.5 dieser Richtlinie.
- 5.3 Ist in den der Wirtschaftlichkeitslücke zugrunde liegenden Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.
- 5.4 Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von unter 25.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 5.5 Der Fördersatz beträgt bis zu 40 % der Wirtschaftlichkeitslücke für Zuwendungsempfänger mit stärkerer Finanzkraft, bis zu 50 % für Zuwendungsempfänger mit durchschnittlicher Finanzkraft und bis zu 60 % für finanzschwächere Zuwendungsempfänger. Die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Für Zuwendungsempfänger in Regionen mit besonderem Handlungsbedarf und für Zuwendungsempfänger, die durch Standortschließungen oder Standortverkleinerungen der Bundeswehr oder durch den Abzug der US-Streitkräfte betroffen sind, beträgt der Fördersatz bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten. Als Regionen mit besonderem Handlungsbedarf und Zuwendungsempfänger, die durch Standortschließungen oder Standortverkleinerungen der Bundeswehr oder durch den Abzug der US-Streitkräfte betroffen sind, gelten nur die in der Anlage aufgeführten Regionen und Gemeinden.

5.6 Der Förderhöchstbetrag je Gemeinde beträgt 500.000 €.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Zuwendungen dürfen ferner nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu einen Finanzierungsplan vorlegen. Die Bewilligungsbehörde kann die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde anfordern.

6.2 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines Zuwendungsantrages bei der Bewilligungsbehörde mit den unter Nr. 7.1 genannten Unterlagen begonnen wurden. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit einem Netzbetreiber. Nicht gefördert werden Vorhaben ferner dann, wenn der Begünstigte einer Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht möglich, wenn der Zuwendungsempfänger zur Verbesserung des Breitbandangebots im Fördergebiet andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen hat. Dies gilt nicht für Finanzierungsbeiträge von kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Aufgaben oder zinsvergünstigte Darlehen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat geeignete projektspezifische Indikatoren zu benennen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können. Hierzu zählen die Zahl der neu zu realisierenden Breitbandanschlüsse (getrennt nach Unternehmern und sonstigen Teilnehmern) sowie die zu realisierende Übertragungsgeschwindigkeit und die zu verwendende Technologie.

6.5 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind spätestens mit Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Nr. 4.3.1 bei der örtlich zuständigen Regierung als Bewilligungsbehörde mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen zum Aufbau eines NGA-Netzes im zu versorgenden Gebiet mit erläuternder Karte (vgl. Nr. 4.1.1),
- vorläufiger Finanzierungsplan.

7.2 Folgende Unterlagen sind nachzureichen:

- Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Ausbaumaßnahme,
- Finanzierungsplan (vgl. Nr. 6.1),
- Ergebnis der Markterkundung (vgl. Nrn. 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3),
- Ergebnis des Vergabeverfahrens und (vorgesehene) Auswahlentscheidung der Gemeinde (vgl. Nr. 4.3.6),
- plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke (vgl. Nrn. 4.3.5 und 5.2),
- ggf. Dokumentation, dass die Deckung des Bedarfs nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln (einschließlich einer Vorabregulierung) erreicht werden kann (vgl. Nr. 4.1.2),

- ggf. Auskunft der Bundesnetzagentur, ob und unter welchen Bedingungen die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Förderung mit Mitteln der Vorabregulierung reduziert werden kann (vgl. Nr. 4.1.2),
- Darstellung der projektspezifischen Indikatoren (vgl. Nr. 6.4),
- Dokumentation der Prüfung einer möglichen Überkompensation einschließlich dessen Ergebnis in den Fällen der Nr. 9 sowie ggf. ergänzende Unterlagen auf Aufforderung der Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

- 7.3 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. In diesem Bescheid sind insbesondere die Bestimmungen der ANBest-K (Anlage 3a zu den VV zu Art. 44 BayHO) und Nr. 4.3 dieser Richtlinie für verbindlich zu erklären. Die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Nebenbestimmungen bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

Wenn der Zuwendungsempfänger ohne staatlichen Anteil den Auf- oder Ausbau einer Breitbandinfrastruktur nach dieser Richtlinie fördert (s. dazu Nr. 10), muss er der Bewilligungsbehörde die in Nrn. 7.1 und 7.2 erwähnten Unterlagen schriftlich übermitteln.

- 7.4 Die Bewilligungsbehörde und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen beim Zuwendungsempfänger durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen. In den Fällen der Nr. 9 gilt dies auch gegenüber dem Netzbetreiber.
- 7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von Nr. 1.3 ANBest-K nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

8. Dokumentation der Infrastruktur

Die Dokumentation der errichteten Infrastruktur muss der Bundesnetzagentur für die Zwecke der Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlases innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zugeleitet werden. Diese Daten müssen auch den Vermessungsämtern, den Bewilligungsbehörden und dem Bayerischen Breitbandkompetenzzentrum zur Einstellung in den Bayerischen Grabungsatlas zur Verfügung gestellt werden.

Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Zuwendungsempfänger in einem Fördersteckbrief die geplante Infrastruktur darzustellen. Diese Darstellung hat insbesondere die in Aussicht gestellten Zugangsvarianten im Sinn von Nr. 4.3.2 zu enthalten. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen.

Beides (Fördersteckbrief und abschließende Projektbeschreibung) wird auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Die Projektbeschreibung enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Identität des geförderten Netzbetreibers,
- Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke,
- betroffenes Gebiet,
- benutzte Technologie und Vorleistungsprodukte.

Sobald bekannt, werden auch die Vorleistungspreise von dem Zuwendungsempfänger auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht (vgl. Nr. 4.3.7). Die erwähnte Dokumentation und Information ist auch dann zu erstellen und auf dem zentralen Onlineportal zu veröffentlichen, wenn der Zuwendungsempfänger ohne staatlichen Anteil den Auf- oder Ausbau einer Breitbandinfrastruktur nach dieser Richtlinie fördert.

9. Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile bei größeren Vorhaben

Bei Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 10 Mio. € und mehr gilt Folgendes:

Um zu verhindern, dass durch den Ausgleich der Deckungslücke einzelnen Netzbetreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, hat der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren beim Netzbetreiber zu prüfen, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten im Zielgebiet über das im Angebot des Netzbetreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Maßgeblich ist der nach der Barwertmethode ermittelte Gegenwartswert. Für die Abzinsung sind die von der Europäischen Kommission regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden. Der Netzbetreiber ist zur Auskunft verpflichtet.

Der Zuwendungsempfänger hat seine Prüfung spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zu dokumentieren und diese Dokumentation einschließlich des Ergebnisses der Prüfung der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu übermitteln.

Übersteigt die tatsächliche Nachfrage nach Dienstleistungen des Netzbetreibers im Schnitt des Bindungszeitraums das ursprünglich angenommene Niveau um mehr als 30 % und hat keine entsprechende Endkundenpreissenkung stattgefunden, hat der Netzbetreiber vom Umsatz des diese 30 % übersteigenden Anteils den hierauf entfallenden Gewinn zu erstatten.

Kommt es zu einer Erstattung gemäß vorstehendem Absatz, zahlt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde hiervon den Betrag zurück, der dem Anteil des bewilligten Zuschusses an der im Vergabeverfahren ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke entspricht.

Die Bewilligungsbehörde hat den Rückforderungsmechanismus zu überwachen.

10. Schlussbestimmung

Förderanträge nach dieser Richtlinie können bis längstens 30. September 2017 gestellt werden.

Die auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie) vom 23. Juni 2008 (AllMBl S. 401), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (AllMBl S. 407), ergangenen Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.

Dem Zuwendungsempfänger steht es frei, auch ohne staatlichen Anteil den Auf- oder Ausbau von Breitbandinfrastrukturen zu fördern. Sofern er sich hierbei an die Vorgaben dieser Richtlinie hält, ist hierfür eine Einzelnotifizierung nicht erforderlich. In diesem Fall ist der an den Netzbetreiber zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu bezahlende Betrag unverzüglich nach Abschluss des Vertrages mit dem Netzbetreiber der zuständigen Regierung mitzuteilen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

Anlage

Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf^{*)}:

Es handelt sich in den Regierungsbezirken

- Niederbayern um die Landkreise Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Rottal-Inn sowie die kreisfreie Stadt Passau,
- Oberpfalz um die Landkreise Amberg-Weizsach, Cham, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf, Tirschenreuth sowie die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.,
- Oberfranken um die Landkreise Bayreuth, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof,
- Mittelfranken um den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
- Unterfranken um die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Miltenberg, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie die kreisfreie Stadt Schweinfurt.

Gebiete, die von Standortschließungen und signifikanten Standortverkleinerungen (> 500 Dienstposten) im Rahmen der Bundeswehrreform betroffen sind:

Es handelt sich in den Regierungsbezirken

- Oberbayern um
 - die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Landkreis Fürstenfeldbruck),
 - die Stadt Erding (Landkreis Erding),
 - die Gemeinde Penzing (Landkreis Landsberg am Lech),
 - den Markt Manching (Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm),

- die Gemeinde Altenstadt (Landkreis Weilheim-Schongau),
- Mittelfranken um die Stadt Roth (Landkreis Roth),
- Unterfranken um die Stadt Volkach (Landkreis Kitzingen),
- Schwaben um
 - die kreisfreien Städte Kaufbeuren und Kempten,
 - die Große Kreisstadt Donauwörth (Landkreis Donau-Ries),
 - die Gemeinden Graben, Kleinaitingen und Untermeitingen (Landkreis Augsburg),
 - die Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu),
 - die Stadt Füssen (Landkreis Ostallgäu).

Gebiete, die vom Abzug der US Streitkräfte betroffen sind:

Es handelt sich in den Regierungsbezirken

- Oberfranken um
 - die kreisfreie Stadt Bamberg,
 - den Markt Hirschaid sowie die Gemeinden Memmelsdorf, Stegaurach, Strullendorf und Walsdorf (Landkreis Bamberg),
- Unterfranken um
 - die kreisfreie Stadt Schweinfurt,
 - die Gemeinden Dittelbrunn, Geldersheim, Niederwerrn und Üchtelhausen (Landkreis Schweinfurt).

7523-W

Änderung der Richtlinien Geothermie-Wärmenetze

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 28. November 2012 Az.: VI/2-6286/398/2

I.

Nr. 3.2 Satz 2 der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW) vom 16. Juni 2009 (AllMBl S. 243) erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinien treten am 17. Juli 2009 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

^{*)} Zur Bestimmung der Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf wurden bestimmte Strukturteilindikatoren wie Bevölkerungsprognose oder Arbeitslosigkeit zugrunde gelegt. Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf sind unter anderem dadurch definiert, dass ihr Strukturindikator mehr als 20 % unter dem Landesdurchschnitt liegt.

7538-UG**Änderung der Richtlinien
für Zuwendungen zu
wasserwirtschaftlichen Vorhaben****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit****vom 14. Dezember 2012 Az.: 58-4454.11-2010/4****I.**

In Nr. 15 Satz 1 der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2005) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 7. Januar 2009 (AllMBl S. 21) werden die Worte „31. Dezember 2012“ durch die Worte „30. Juni 2013“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7824-L**Änderung der Richtlinien für
die Förderung von Maßnahmen zur
Erhaltung gefährdeter einheimischer
landwirtschaftlicher Nutztierassen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 19. November 2012 Az.: L-7407-1/103**

Nr. 5.2.2 der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen vom 30. April 2012 (AllMBl S. 470) erhält folgende Fassung:

„5.2.2 Schafe

Die Prämien für Mutterschafe und Vätertiere werden festgesetzt auf jährlich:

- 30 €/Jahr für Schafe der Rassen „Alpines Steinschaf“, „Kraiser Steinschaf“ und „Brillenschaf“ sowie
- 25 €/Jahr für Schafe der Rassen „Rhönschaf“, „Coburger Fuchsschaf“, „Weißes Bergschaf“, „Braunes Bergschaf“ und „Waldschaf“.

Maßgebend für die Prämienvergabe ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchttierbestand jeweils am 1. Januar des Jahres der Antragstellung. Der Gesamtförderbetrag ist insgesamt auf 3.000 € je Betrieb und Jahr begrenzt.“

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7845-L**Richtlinie
über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen
des Schulfruchtprogramms
(Schulfruchtprogramm – SFP-RL)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 15. April 2010 Az.: M-7601.4-459
in der Fassung vom 1. September 2010**

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl L 209 vom 11. August 2005, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl L 299 vom 16. November 2007, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 13/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) zur Einführung eines Schulobstprogramms (ABl L 5 vom 9. Januar 2009, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl L 94 vom 8. April 2009, S. 38);
- Marktorganisationsgesetz (MOG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1847), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2314);
- Schulobstgesetz vom 24. September 2009 (BGBl I S. 3152);
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Präambel

Ziel dieses Programms ist die Veränderung der Verzehrgeohnheiten bei Kindern in möglichst frühem Alter hin zu einer bewussten Ernährung mit höherem Obst- und Gemüseanteil. Dem zu geringen Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern soll entgegengewirkt und der Obst- und Gemüseanteil in der Ernährung nachhaltig erhöht werden. Das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft mit den teilnehmenden schulischen Einrichtungen spielt bei der regelmäßigen Versorgung mit Schulfrucht¹⁾ eine unverzichtbare Rolle. Begleitende pädagogische Maßnahmen und das Vorbild des Erziehungs- und Lehrpersonals

1) Der Begriff Schulfrucht wird im Text der Richtlinie als gemeinsamer Oberbegriff für Obst und Gemüse verwendet. Er entspricht dem englischen Ausgangstext, der den Begriff fruit verwendet.

sind wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung des Programms und das Erreichen der angestrebten Verhaltensmuster. Mithilfe flankierender Maßnahmen sollen Bedeutung und Wert einer gesundheitsförderlichen Ernährung vermittelt werden. Im Zusammenspiel mit gesunder Ernährung und verschiedenen flankierenden Maßnahmen soll durch das Schulfruchtprogramm ein breites Bewusstsein für den gesellschafts- und gesundheitspolitisch bedeutenden Themenkomplex Ernährung, Bewegung und Gesundheit heute und für die Zukunft geschaffen werden.

Es sollen deshalb im Rahmen dieser Richtlinie die kostenlose Abgabe von Schulfrüchten unter den nachfolgend genannten Bedingungen und nach Verfügbarkeit der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert werden.

Die Richtlinie dient der Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines von der Europäischen Union eingeführten und kofinanzierten Schulfruchtprogramms (EU-Schulobstprogramm) in Bayern.

Die Umsetzung des Schulfruchtprogramms erfolgt auf Grundlage einer regionalen Strategie gemäß Art. 103g der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für die Umsetzung eines Schulfruchtprogramms in Bayern in der jeweils für einen Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli (Schuljahr) geltenden Fassung.

1. Zweck der Zuwendung

Durch diese Förderung soll der Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern möglichst früh erhöht werden. Bereits im Grundschulalter soll der Grundstein für eine gesunde Ernährung gelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Belieferung von schulischen Einrichtungen mit Obst und Gemüse entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

2.1 Beihilfefähige Produkte

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gemäß Verordnung (EG) Nr. 288/2008, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) sowie Sauerkonserven²⁾ (z. B. Gewürzgurken, Mixed Pickles oder auch Sauerkraut) einbezogen werden können. Dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug bevorzugt eingesetzt werden. Auf ein abwechslungsreiches Angebot, das sowohl Obst als auch Gemüse enthält, ist zu achten.

Die folgende Sortimentsliste soll insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Aspekte und regionaler Besonderheiten als Orientierung für eine Auswahl an Obst und Gemüsearten in Abstimmung von Schule und Lieferanten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, die durch Vereinbarung zwischen schulischer Einrichtung und Lieferant im

Einzelfall ergänzt werden kann, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den nach Verordnung (EG) Nr. 288/2009 vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

2.1.1 Obst

Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und Ähnliches.

2.1.2 Gemüse

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Gewürzgurken, Mixed Pickles, Silberzwiebeln, Sauerkraut und Ähnliches.

3. Zuwendungsempfänger, Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Sinn von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 288/2008 zugelassenen Schulfruchtlieferanten.

3.2 Begünstigte der Förderung

Begünstigt sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Volks- und Förderschulen in Bayern. Ausgenommen sind nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen (z. B. Schullandheime, Krankenhausschulen).

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in besonders begründeten Fällen auch Schülerinnen und Schüler aus höheren Jahrgangsstufen, bevorzugt von Volks- und Förderschulen einbezogen werden. Dies gilt z. B. für Schulen mit hohem Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund. Dies ist durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist durch die Schule zu beantragen und vor Abschluss eines Liefervertrages der zuständigen Stelle zur Zustimmung vorzulegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.1 Lieferverhältnis

Der Belieferung der schulischen Einrichtung(en) muss ein schriftlicher Liefervertrag zugrunde liegen. Dabei ist der von der zuständigen Stelle auf deren Internetseiten veröffentlichte vorgegebene Musterliefervertrag zu verwenden.

4.2 Erforderliche Begleitmaßnahmen

Die belieferten Einrichtungen müssen pädagogische Begleitmaßnahmen umsetzen und dokumentieren, sowie mit dem vorgeschriebenen Poster darauf hinweisen, dass sie am EU-Schulobstprogramm teilnehmen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung gewährt und sollen den Abgabepreis frei Schule decken.

2) Die für die Förderfähigkeit von Sauerkonserven durch Verordnung (EG) Nr. 288/2009 geforderte Bestätigung hat das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als zuständige Gesundheitsbehörde mit Schreiben Az.: 42-G 8965-2009/85-4 vom 23. Dezember 2009 erteilt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig ist der Abgabepreis nach Nr. 5.1 einschließlich der Mehrwertsteuer begrenzt durch den nach Nr. 5.3 festgelegten Höchstbetrag.

5.3 Höhe der Förderung

Die je Schüler und je Förderperiode förderfähigen Portionseinheiten und die maximal erstattungsfähigen Kosten je Portionseinheit (= zulässige Portionskosten) werden durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium jeweils am Ende einer Förderperiode für die nächste(n) Förderperiode(n) bayernweit einheitlich festgesetzt und auf den Internetseiten des Staatsministeriums bzw. der zuständigen Stelle veröffentlicht. Die Festlegung erfolgt auf Basis von Marktpreisbeobachtungen und Händlerkalkulationen und begrenzt die Kostenerstattung nach Nr. 5.2. Dabei können die Preise einzelner Produkte über bzw. unter dem festgesetzten Portionspreis liegen. Maßgeblich für die Förderung ist der durchschnittliche Portionspreis aller Lieferungen an die jeweilige schulische Einrichtung (Gesamtkosten geteilt durch Gesamtportionen), der maximal in Höhe des festgesetzten Portionspreises förderfähig ist (Förderobergrenze = festgesetzter Portionspreis × Anzahl der Begünstigten × Portionenanzahl pro Förderperiode).

In der ersten Förderperiode vom 1. Mai bis 31. Juli 2010 sind maximal zwölf Portionen mit im Durchschnitt 30 ct/Portion zuzüglich Mehrwertsteuer förderfähig. Je schulische Einrichtung ergibt sich die förderfähige Höchstsumme aus Anzahl der Begünstigten × zulässige Portionskosten × Anzahl der zulässigen Lieferungen.

Da Bioprodukte im Durchschnitt einen um 30 % höheren Preis aufweisen als konventionelle Produkte, ist folgende Ausnahmemöglichkeit gegeben: Der durchschnittliche Portionspreis kann bei ausschließlicher Belieferung mit Bioware um bis zu 30 % über dem allgemeinen festgesetzten Portionspreis für konventionelle Ware liegen. Entsprechend verringert sich die Anzahl der Portionen pro Antragsperiode, deren Kosten aus dem Schulfruchtprogramm erstattet werden.

6. Mehrfachförderung

Maßnahmen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

7. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

8. Zulassungsverfahren

Antragsteller müssen vor der Teilnahme am Schulfruchtprogramm durch die zuständige Stelle gem.

Art. 6 ff. Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zugelassen werden. Die Antragsformulare werden auf den Internetseiten der zuständigen Stelle veröffentlicht.

8.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 6 ff. Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

Darüber hinaus muss sich der Antragsteller verpflichten,

- eine landwirtschaftliche Betriebsnummer (BALIS-Nummer) zu führen, die er bei dem für seinen Betriebssitz zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragen kann sowie
- die gewerbe-, wettbewerbs-, lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorgaben einzuhalten (Antragsformular unter www.schulfruchtprogramm.bayern.de).

8.2 Entscheidung über die Zulassung

Die zuständige Stelle prüft die Zulassungsvoraussetzungen, lässt die Lieferanten zu und veröffentlicht die Liste der zugelassenen Lieferanten mit den Kontaktdaten im Internet.

9. Antrags- und Kontrollverfahren

9.1 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (auf den Internetseiten der zuständigen Stelle veröffentlicht) bei der zuständigen Stelle einzureichen.

9.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als zugelassener Lieferant im Internet als erteilt.

Ab diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller schulische Einrichtungen zu den veröffentlichten, jeweils gültigen Bedingungen (maximaler Portionspreis, maximale Portionszahl je Schulkind und Quartal) quartalsweise beliefern.

9.3 Meldungen

Auf Verlangen der zuständigen Stelle meldet der Lieferant die von ihm belieferten Schulen sowie die Anzahl der Schüler.

9.4 Bewilligung und Auszahlung

- 9.4.1 Nach Ablauf jeder Förderperiode reicht der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Lieferung von Schulfrüchten bei der zuständigen Stelle ein. Dafür gelten die folgenden Zeiträume und Stichtage:

Förderperiode	Antragstellung bis
August, September, Oktober	15. November
November, Dezember, Januar	15. Februar
Februar, März, April	15. Mai
Mai, Juni, Juli	15. August

In begründeten Fällen ist eine Antragstellung noch bis zum letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf

der Förderperiode möglich. Eine Überschreitung dieser Frist führt gem. Art. 11 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zu einer Kürzung bzw. zu einem Ausschluss von der Beihilfe.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung besteht aus einem Deckblatt, auf dem die an die Schulen gelieferten Portionen zu den entstandenen Kosten (Abgabepreis frei Schule inkl. MwSt.) zusammengefasst sind.

Für jede belieferte Einrichtung ist zu diesem Deckblatt eine eigene Anlage einzureichen. Dieses Formblatt ist von der belieferten Schule und vom Lieferanten auf Grundlage der erstellten Lieferscheine abzuzeichnen. Damit bestätigt die Schule den Erhalt der Waren und deren ordnungsgemäße Verteilung sowie die Durchführung der begleitenden Maßnahmen. Eine Kopie/Durchschlag sowie die Lieferscheine bleiben bei der Schule und sind dort über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

9.4.2 Die zuständige Stelle erlässt auf Basis der eingereichten Belege einen Bewilligungsbescheid.

9.4.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung durch das Staatsministerium.

9.5 Kontrollen

Die zuständige Stelle führt ergänzend zu den Verwaltungskontrollen nach der Mittelauszahlung auch die geforderten Vor-Ort-Kontrollen lt. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 durch. Sie informiert das Staatsministerium über die getroffene Auswahl der jeweils zu prüfenden Schulfruchtlieferanten und schulischen Einrichtungen sowie das zugrunde liegende Auswahlverfahren einschließlich der verwendeten Risikoanalyse.

10. Zuständigkeit

Zuständige Stelle ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

11. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Für die Wiedereinzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen gilt Art. 73 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission sinngemäß. Die Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

12. Information und Publizität

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 in Art. 58 und dem Anhang VI dieser Verordnung über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch die Öffentlichkeit sind entsprechend anzuwenden.

Die Antragsteller sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass das geltende EU-Recht die Mitgliedstaaten verpflichtet, künftig im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

13. Verwaltungsanweisung

Einzelheiten der Verfahrensregelung sowie die für die Programmabwicklung zu verwendenden Formblätter werden unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben und der für die Erstellung der EDV-Programme maßgeblichen Kriterien in einer Verwaltungsanweisung bzw. in Vollzugshinweisen geregelt.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013, sofern die Europäische Union bis zu diesem Zeitpunkt ein Schulobstprogramm vorsieht.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7845-L

Änderung des Schulfruchtprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 21. November 2012 Az.: M4-7687.2-1/30

Die Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulfruchtprogramms (Schulfruchtprogramm – SFP-RL) vom 15. April 2010 (AllMBl S. 177) in der Fassung vom 1. September 2010 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Des Weiteren setzt die Zulassung die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde über die Registrierung als Lebensmittelunternehmer voraus.“

b) In Abs. 2 erhält das zweite Tiert folgende Fassung:

„– die lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorgaben einzuhalten.“

2. Nr. 9.4.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf der Förderperiode reicht der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Lieferung von Schulfrüchten bei der zuständigen Stelle ein. Eine Förderperiode wird wie folgt festgelegt:

Quartal	Förderperiode
1. Quartal	August, September, Oktober
2. Quartal	November, Dezember, Januar
3. Quartal	Februar, März, April
4. Quartal	Mai, Juni, Juli

Es gelten die Antragsfristen gemäß Verordnung (EG) Nr. 288/2009.“

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-I

Richtlinien zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFÖR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 5. Dezember 2012 Az.: A-7171-1/66

1. Rechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG). Die Beihilfen sind nach Art. 15 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006¹⁾ freigestellt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken, die Prozess- und Produktqualität optimieren und die Landwirtschaft bei der Erfüllung der gesellschaftlichen Anforderungen durch eine produktionsstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung unterstützen.

Die Beratung soll den Landwirten helfen, ihre Betriebe auf die besonderen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, effizienter Energieeinsatz, Biodiversität, Gewässerschutz, Tierwohl) und die sich dynamisch verändernden Erfordernisse der Märkte anzupassen. In den Beratungsinhalten sind die Normen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die CC-Vorgaben

gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 (ABl L 30 vom 31. Januar 2009, S. 16) zu berücksichtigen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen für bayerische Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese von anerkannten Beratungsanbietern²⁾ im Verbund mit der staatlichen Beratung in folgenden Bereichen erbracht werden:

3.1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen in den Bereichen

3.1.1 Produktionstechnik und betriebszweigspezifischer Ökonomik,

3.1.2 Arbeitswirtschaft,

3.1.3 Betriebszweigauswertung, wenn diese nach den Vorgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) gefertigt, plausibilisiert und zur Auswertung fristgerecht vorlegt wird.

Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) in Beratungsfeldern³⁾ festgelegt.

3.2 Sonstige Beratungsleistungen

3.2.1 Leitung von Arbeitskreisen

auf Grundlage von genehmigten Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen.

Ein Arbeitskreis muss mindestens zehn Mitglieder umfassen. Es sind mindestens sechs dreistündige Treffen im Kalenderjahr abzuhalten. Der Mindesteigenanteil je Mitglied beträgt jährlich 90,00 €. Bei Arbeitskreisen, die im zweiten Halbjahr starten oder im ersten Halbjahr enden, sind mindestens drei Treffen und ein Mindesteigenanteil von halbjährlich 45,00 € je Mitglied für eine Förderung erforderlich.

Ein Arbeitskreis ist maximal auf die Dauer von drei Jahren förderfähig. Die Förderung ist jährlich zu beantragen.

3.2.2 Durchführung von Workshops

auf Grundlage genehmigter themenbezogener Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen. Ein Workshop muss mindestens acht Teilnehmer umfassen. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden. Die Mindestdauer beträgt drei Stunden. Der Mindesteigenanteil je Teilnehmer beträgt 20,00 €.

3.2.3 Durchführung von Feldbegehungen⁴⁾

mit mindestens zehn Teilnehmern und einer Mindestdauer von 2,5 Stunden. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden.

3.2.4 Durchführung von Weinbergbegehungen

2) Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 13. September 2012 (AllMBl S. 643).

3) Anlage 2 der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 13. September 2012 (AllMBl S. 643).

4) Dies beinhaltet auch Grünland und Obstbau.

1) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3)

mit mindestens vier Teilnehmern und einer Mindestdauer von einer Stunde.

3.2.5 Betrieb einer Fach-Hotline,

die bayernweite und regionalspezifische Themen im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau abdeckt.

4. Begünstigte

Begünstigte sind Inhaber kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (KMU-Betriebe) im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008⁵⁾, unbeschadet ihrer Rechtsform, mit Betriebsitz in Bayern, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in folgenden Bereichen tätig sind:

- Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einschließlich Futter- und Energiepflanzen,
- Erzeugung von Obst und Gemüse,
- Anbau von Zierpflanzen und Gehölzen,
- Wein- und Hopfenbau,
- Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren,
- Erzeugung tierischer Produkte.

Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte ein eigener Förderanspruch.

5. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG anerkannte Beratungsanbieter sein. Sie müssen sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinien für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form von verbilligten Sachleistungen weiterzugeben.

Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung durchführen,
- fachliche Feststellungen und Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit, die für die Beratung von allgemeinem Interesse sind, für entsprechende Auswertungen an die Landesanstalten⁶⁾ und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeben,
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchführen und dem Staatsministerium auf Verlangen zugänglich machen,
- in der Rechnung die Höhe der gewährten Zuwendungen durch den Freistaat Bayern und der abgerechneten Stunden aufzuführen,

- die Beratungsleistungen entsprechend der gewährten Zuwendung verbilligt abgeben,
- der Landwirtschaftsverwaltung auf Verlangen die nach Nr. 6.2 zu erstellenden Protokolle – möglichst in elektronischer Form – zur Verfügung stellen,
- detaillierte Arbeitszeitaufzeichnungen führen und diese auf Verlangen des Staatsministeriums zur Prüfung der Angemessenheit der Förderpauschalen vorlegen,
- Aufzeichnungen über jede der Einzelbeihilfen zehn Jahre lang vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zur Verfügung halten.

6.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

6.2.1 bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.1.1 und 3.1.2

- Beratungsprotokolle mit folgenden Mindestinhalten erstellen:
 - Name des Beratungsunternehmens und des Beraters
 - Name des Begünstigten mit Betriebsnummer
 - Datum der Beratung
 - Anlass der Beratung
 - Beratungsempfehlung

Dem Begünstigten ist ein Beratungsprotokoll auszuhändigen.

- die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten, ggf. der betreffenden Betriebsstätte
- Datum der Unterzeichnung des Beratungsantrages durch den Begünstigten
- Datum der Zustimmung durch das Beratungsunternehmen
- Art der bezuschussten Leistungen (Beratungsfeld)
- Rechnungsbetrag
- Höhe des Zuschussbetrages (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.2 bei Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.3

- die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Betriebsnummer, Antragstellung, Genehmigung, Datum der Beratung
- Rechnungsbetrag
- Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.3 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.1 (Arbeitskreise)

- Mitgliederlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
- Zahlungsnachweise über die Eigenbeteiligung der Mitglieder führen,

5) Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3)

6) Auch Landesanstalt für Wein- und Gartenbau.

- Protokolle je Treffen erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
 - die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.
Der Datensatz muss mindestens enthalten:
 - KMU-Bestätigung
 - Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
 - Eigenbetrag des Begünstigten
 - Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)
- 6.2.4 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.2 (Workshop)
- Teilnehmerlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
 - Zahlungsnachweise über die Eigenbeteiligung der Teilnehmer führen,
 - Protokolle je Treffen erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
 - die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.
Der Datensatz muss mindestens enthalten:
 - KMU-Bestätigung
 - Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
 - Eigenbetrag des Begünstigten
 - Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)
- 6.2.5 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.2.3 und 3.2.4 (Feldbegehungen, Weinbergbegehungen)
- Teilnehmerlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
 - Protokolle je Begehung erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
 - die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.
Der Datensatz muss mindestens enthalten:
 - KMU-Bestätigung
 - Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
 - Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)
- 6.2.6 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.5 (Fach-Hotline)
- eine Liste mit Name und Ort oder Betriebsnummer des Anrufers sowie des Beratungsgegenstandes führen,
 - die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.
Der Datensatz muss mindestens enthalten:
 - KMU-Bestätigung
 - Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
 - Eigenbetrag des Begünstigten
 - Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)
- Das Staatsministerium unterstützt die Verbundpartner fachlich beim Aufbau der Datenbank.
- 7. Art und Umfang der Förderung**
- Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Beratungsleistungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde bzw. je Leistungseinheit gewährt. Mit den Pauschalen sind alle Aufwendungen abgegolten.
- Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgenommen.
- 7.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.1.1 und 3.1.2
- Die Förderpauschale beträgt für alle Beratungsfelder bis zu 45,00 € je Beratungsstunde. Ausgenommen davon ist das Beratungsfeld Hopfenbau einfach. Hier beträgt die Förderpauschale bis zu 30,00 € je Beratungsstunde.
 - Der Höchstbetrag der Förderung darf pro Beratungsfeld im Kalenderjahr 1.500,00 € je Betrieb/eigenständige Betriebsstätte nicht übersteigen.
- Abweichend davon beträgt der Höchstbetrag im Gartenbau und im ökologischen Gartenbau 1.800,00 € je Betrieb/eigenständiger Betriebsstätte.
- 7.2 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1.3
- Die Förderpauschale beträgt 400,00 € je Betriebszweigauswertung.
- Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.
- 7.3 Zuwendung bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2
- Die Förderpauschale beträgt bei
- Nr. 3.2.1 bei mind. sechs Treffen im Kalenderjahr 2.700,00 €,
bei mind. drei Treffen im Kalenderjahr 1.350,00 €,
 - Nr. 3.2.2 je Workshop ab einer Mindestdauer von 3 Std. 300,00 €,
je Workshop ab einer Mindestdauer von 4 Std. 400,00 €,
 - Nr. 3.2.3 je Feldbegehung 150,00 €,
 - Nr. 3.2.4 je Weinbergbegehung 100,00 €,
 - Nr. 3.2.5 je Minute nachgewiesener Gesprächsdauer 2,40 €.
- 8. Verpflichtungen des Begünstigten bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen**
- Der Begünstigte ist verpflichtet,
- die Betriebszweigabrechnung zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesanstalt zur Verfügung zu stellen;
 - die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Landesanstalt, das Staatsministerium, den Bayerischen Obersten Rechnungshof einschließlich deren nachgeordneter Behörden sowie die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.

9. Verfahren

9.1 Verfahren für den Begünstigten

9.1.1 Antragstellung

9.1.1.1 für Nrn. 3.1.1 bis 3.1.3

Der Begünstigte hat die jeweiligen Beratungsleistungen unter Verwendung des Formblattes (Anlage) beim Zuwendungsempfänger vor Beratungsbeginn zu beantragen.

9.1.1.2 für Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4

Der Begünstigte trägt sich vor Beginn der Maßnahme in die Teilnehmer- bzw. Mitgliederliste ein und beantragt damit seine Teilnahme an der Maßnahme.

9.1.2 Bewilligung

Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und bewilligt die Teilnahme an der Maßnahme.

9.1.3 Abrechnung

Die Kosten für erbrachte Beratungsleistungen werden dem Begünstigten mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der staatliche Zuschussanteil mindert diesen Rechnungsbetrag. Bei den sonstigen Beratungsleistungen (Nr. 3.2) ist in der Höhe des Eigenanteils der gewährte Zuschuss bereits berücksichtigt.

9.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

9.2.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt bis 31. Oktober für das Folgejahr bei der Landesanstalt als Bewilligungsbehörde einen Förderantrag, in welchem er die Art der Beratungsleistung, den erwarteten Umfang (Gesamtstunden je Beratungsfeld), den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt.

Für eine Förderung nach Nr. 3.1.3 ist der Antrag bis spätestens 31. Juli für die Auswertung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu stellen.

Für sonstige Beratungsleistungen ist die Angabe der Anzahl der voraussichtlichen Maßnahmen (Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4) und die Anzahl der voraussichtlichen Gesprächsminuten (Nr. 3.2.5) erforderlich.

9.2.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.2.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Für Betriebszweigauswertungen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des auf das ausgewertete Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis für Beratungsleistungen zu erbringen. Im zahlenmäßigen

Nachweis ist der Umfang getrennt für die beantragten Leistungen darzustellen.

Dem Verwendungsnachweis für sonstige Beratungsleistungen sind nach

- Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 die Bestätigungen der zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung über die fachliche Notwendigkeit und die Erfüllung der konzeptionellen Anforderungen beizulegen,
- Nr. 3.2.5 die Abrechnungen der Telefonanbieter zum Nachweis der Gesprächsminuten beizulegen.

9.2.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt

- für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr zu festen Terminen in vier Raten bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für Betriebszweigauswertungen nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für sonstige Beratungsleistungen bis zu 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrages auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

9.2.5 Prüfungsrecht

Die Landesanstalt, das Staatsministerium, der Bayerische Oberste Rechnungshof einschließlich deren nachgeordnete Behörden und die Prüfor-gane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und den von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10. Weiterleitung der Zuwendung

Wird die Beratungsleistung nicht vom anerkannten Beratungsunternehmen selbst, sondern von einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Anerkennungsbescheides⁷⁾ und des Förderbescheides eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist.

11. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen bis 31. Dezember 2026 aufzubewahren.

⁷⁾ Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 13. September 2012 (AllMBl S. 643).

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage
zu den BerFöR vom 5. Dezember 2012

Antrag auf Beratungsleistungen
nach den Richtlinien zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen
der Verbundberatung vom 5. Dezember 2012 Az.: A-7171-1/66

Antragsteller

Beratungsunternehmen

Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Betriebsnummer:	

Ich beantrage Beratungsleistungen im Kalenderjahr _____ für folgende Beratungsfelder:

Beratungsfeld	Voraussichtliche Förderung je Stunde €
<input type="checkbox"/> Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft (A2)	45,00
<input type="checkbox"/> Hopfenbau (A4)	45,00
<input type="checkbox"/> Hopfenbau einfach (A4)	30,00
<input type="checkbox"/> Mastschweinehaltung (A5)	45,00
<input type="checkbox"/> Milchviehhaltung (A6)	45,00
<input type="checkbox"/> Obstbau (A7)	45,00
<input type="checkbox"/> Weinbau (A12)	45,00
<input type="checkbox"/> ökologischer Landbau (A9)	45,00
<input type="checkbox"/> Pflanzenbau (A10)	45,00
<input type="checkbox"/> Rindermast (A11)	45,00
<input type="checkbox"/> Zuchtsauenhaltung (A13)	45,00

Die maximale Förderung beträgt je Beratungsfeld 1.500 € pro Kalenderjahr.

Beratungsfeld	Voraussichtliche Förderung je Stunde €
<input type="checkbox"/> Gartenbau, Zierpflanzenbau (A3)	45,00
<input type="checkbox"/> ökologischer Gartenbau (A8)	45,00

Die maximale Förderung beträgt je Beratungsfeld 1.800 € pro Kalenderjahr.

Beratungsfeld	Voraussichtliche Förderung €
<input type="checkbox"/> Betriebszweigauswertung (A1)	400,00

Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.

Ich erkläre, dass:

- mein Unternehmen zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹⁾ gehört. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen²⁾ beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³⁾.

Unterscheidung von Unternehmenstypen:

- Eigenständige Unternehmen: Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
- Partnerunternehmen: Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
- Verbundene Unternehmen: Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

- ich in den beantragten Beratungsfeldern keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten habe.

Ich verpflichte mich,

- bei der Betriebszweigauswertung diese zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu Verfügung zu stellen.
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die EU das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bayerischen Obersten Rechnungshof einschließlich deren nachgeordneter Behörden sowie die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.
- alle im Zusammenhang mit diesem Antrag stehenden Unterlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 bis einschließlich 31. Dezember 2026 aufzubewahren.
- alle Änderungen, die den Status als KMU-Unternehmer betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

- die Angaben zur Bearbeitung des Antrags benötigt werden. Unrichtige, unvollständige oder falsche Angaben oder das Unterlassen von Angaben zur Ablehnung des Antrags bzw. Rückforderung der Fördermittel führen können.
- die Angaben im Antrag subventionserhebliche im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Hinweis zum Datenschutz

Folgende Daten werden benötigt, um die Förderung der Beratungsleistung abzuwickeln:

Name, Anschrift, Betriebsnummer, Beratungsfeld, Stundenumfang, Beratungsprotokoll, Rechnungsbetrag

Das Beratungsunternehmen wird die Daten nur unter der Bedingung übermitteln, dass diese von der Landesanstalt für Landwirtschaft nur für den genannten Zweck verwendet werden.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁾ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag; veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 214 vom 9. August 2008, S. 3.

²⁾ Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

³⁾ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

2160-A**Richtlinie zur Förderung
der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 20. November 2012 Az.: VI5/6521.05-1/28

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS gemäß § 13 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB VIII, auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.**Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Gegenstand und Zweck der Förderung**

1.1 Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII in Verbindung mit Art. 16 AGSG). Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörden ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen sowie an Grundschulen mit einem Migrantenanteil von mindestens 20 %. In besonders gelagerten Einzelfällen ist Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Realschulen möglich, sofern aufgrund sozialer Problemlagen ein signifikant erhöhter Jugendhilfebedarf nachgewiesen wird (siehe Nr. 3.1). Der Verantwortungsbereich der schulischen Beratungsdienste bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung der Schulen zur Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS ist in Art. 31 BayEUG begründet.

1.2 Ziele, Zielgruppe und Maßnahmen

1.2.1 Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unter Federführung des Jugendamts. Sie richtet sich an junge Menschen mit sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von Benachteiligungen bzw. zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel ist es, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Schule ist ein geeigneter Ort, an dem die Jugendhilfe mit ihrem Leistungsspektrum frühzeitig und nachhaltig auf die Entwicklung des Individuums altersspezifisch einwirken und auch Eltern rechtzeitig erreichen kann. Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein Jugendhilfeangebot mit niederschwelligem Zugang geschaffen.

1.2.2 JaS richtet sich an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrundes erschwert ist. JaS richtet sich nicht an die gesamte Schülerschaft.

1.2.3 Junge Menschen werden bei Bedarf beraten (Einzelfallhilfe), um Lebensbewältigungsstrategien für den Alltag, Schule, Ausbildung und Beruf zu entwickeln. Der Erwerb von sozialen Kompetenzen und Arbeitstugenden sowie die Befähigung zur Konfliktbewältigung sollen mit Methoden der sozialen Gruppenarbeit sowie durch Angebote von Trainingskursen ermöglicht werden. Die soziale Integration des/der Einzelnen wird gezielt durch Kontakte im Gemeinwesen angebahnt und unterstützt.

Jungen Menschen sollen weitestgehende Entwicklungschancen eröffnet werden. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf beraten mit dem Ziel der Lösung von Problemsituationen in der Familie und/oder im sozialen Umfeld. Sie sollen zur Zusammenarbeit mit der Schule motiviert werden. Dabei sollen ihnen die Entwicklungschancen ihrer Kinder und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Fachkraft der JaS kann dies zum Beispiel durch die Beteiligung an und Durchführung von Themenabenden zu Erziehungsfragen unterstützen. Bei gravierenden familiären oder erzieherischen Problemen kann unter Steuerungsverantwortung des Jugendamts auch die Vermittlung weiterer Leistungen der Jugendhilfe angezeigt sein. Die JaS ist insbesondere mit den Sozialen Diensten des Jugendamts strukturell eng zu verzahnen sowie mit den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Agentur für Arbeit, den Kindertageseinrichtungen sowie der offenen und verbandsmäßigen Jugendarbeit zu vernetzen. Die Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz ist auf- und auszubauen.

1.2.4 Anforderungen und Leistungsinhalte

1.2.4.1 Strukturqualität

- a) Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Gewährleistung der bedarfsgerechten Bereitstellung von JaS durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Aufgabenübertragung ist an geeignete, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe möglich; Delegation ist jedoch nicht möglich, soweit hoheitliche Aufgaben erfüllt werden.
 - Eindeutige fachliche Anbindung der JaS-Stellen in freier Trägerschaft beim Jugendamt insbesondere durch regelmäßige Einladung und Beteiligung an Dienstbesprechungen und fachlichen/kollegialen Austausch.
 - Benennung eines verantwortlichen, fachlich qualifizierten Ansprechpartners zur Sicher-

stellung der Planungs- und Steuerungskompetenz.

b) Konzeption und Kooperationsvereinbarung

- Erstellung einer Konzeption durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung. Inhaltliche Bestandteile der Konzeption sind die fachliche Konzeption sowie die Personal-, Raum- und Sachmittelausstattung. Hierzu gehört auch die Festlegung des Arbeitszeitrahmens.
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (Nr. 3.3) als Grundlage der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Arbeitsfeld JaS (Klärung von Auftrag, Aufgaben und Rollen der Kooperationspartner) unter Federführung des Jugendamts.

c) Personalwirtschaft

- Grundsätzlich unbefristete Beschäftigung, sofern keine Gründe wie Vertretung bei Mutterschutz oder Elternzeit etc. eine Befristung erforderlich machen; in der Regel Vollzeitstellen (im Ausnahmefall Beschäftigung im Umfang von 50% des Vollzeitäquivalents möglich); Bezahlung analog der Tätigkeitsmerkmale des TVöD für staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.
- Soll eine in Teilzeit beschäftigte JaS-Fachkraft über die JaS-Aufgaben hinaus am selben Einsatzort mit weiteren Aufgaben betraut werden, die in der Verantwortung der Schule oder anderer Stellen liegen, ist sicherzustellen, dass es zu keiner Vermischung der Arbeitsbereiche kommt und die Wahrnehmung der JaS-Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Für die weiteren Aufgaben bedarf es der Begründung eines gesonderten Arbeitsvertrags. Förderfähig sind nur Arbeitsverhältnisse, die ausschließlich JaS-Aufgaben umfassen.
- Verpflichtende, in der Regel vierwöchige Hospitation der JaS-Fachkraft im Jugendamt (insbesondere im Bereich der Sozialen Dienste, des Pflegekinderwesens etc.). Der Hospitation liegt ein konkretes Einarbeitungskonzept zugrunde.
- Sicherstellung der JaS-spezifischen Einarbeitung durch den jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, sofern JaS in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe ist.
- Inanspruchnahme des flankierenden Fortbildungsangebots des Bayerischen Landesjugendamtes für Fach- und Führungskräfte der Jugendhilfe sowie interdisziplinäre Fortbildungen (Tandem) vom Bayerischen Landesjugendamt und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung.

d) Öffentlichkeitsarbeit

Offensive Öffentlichkeitsarbeit unter ausschließlicher Verwendung der Terminologie Jugendsozialarbeit an Schulen oder JaS unter Hinweis auf die staatliche Förderung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Verwendung des JaS-Logos und der

Materialien des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

1.2.4.2 Prozessqualität

- a) Aufbau und Pflege einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen JaS und Schule; hierzu ist insbesondere ein Prozess der Klärung der jeweiligen Rollen erforderlich.
- b) Einzelfallhilfe
 - Sozialpädagogische Diagnostik.
 - Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten in intensiver Zusammenarbeit mit Schulleitung, schulischen Beratungsdiensten und Lehrkräften.
 - Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (zum Beispiel Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontaktes mit Lehrkräften, weiteren Fachkräften der Jugendhilfe und gegebenenfalls der Agentur für Arbeit).
 - Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld.
 - Hinwirkung auf die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens beim Sozialen Dienst des Jugendamts, sofern sich im Rahmen der JaS-Tätigkeit ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet.
 - Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII.
- c) Mitwirkung bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
 - Information und Hinzuziehung der in Fragen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII erfahrenen Fachkraft im Jugendamt bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.
 - Mitwirkung bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.
 - Unterstützung bei der Einleitung notwendiger Hilfen durch die zuständige Fachkraft des Jugendamts.
- d) Kooperation
 - Kooperation mit allen regional relevanten Institutionen/Einrichtungen gemäß Nr. 1.2.3 der Richtlinie, entsprechend ihrer Bedeutung.
 - Beteiligung an der Klärung von Schnittstellen beim Einsatz neuer Dienste und außerschulischer Angebote in der Schule. Die Einleitung frühzeitiger Abstimmungsprozesse, die Koordination und Klärung von Raumbedarfsfragen obliegt der Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb.
 - Fortschreibung und gegebenenfalls Konkretisierung der Kooperationsvereinbarung

bei relevanten Veränderungen, zum Beispiel Trägerwechsel oder dem Einsatz zusätzlicher Dienste.

1.2.4.3 Ergebnisqualität

- a) Dokumentation der Tätigkeit und Sicherung der Ergebnisse auf der Grundlage der Vorgaben zur Erstellung des sachlichen und rechnerischen Berichts im Rahmen des Verwendungsnachweises; Nutzung der hierfür bereitgestellten internetbasierten Software; Einhaltung der hierzu ergangenen Vollzugsregelungen durch den Träger und die Fachkraft.
- b) Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Überprüfung der JaS hinsichtlich ihrer Wirksamkeit (Evaluation).

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreien Städte) und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die JaS durchführen und nicht gleichzeitig Schulträger sind. Kreisangehörige Gemeinden können nur im Fall der Genehmigung vor dem 31. Dezember 2010 und unter der Voraussetzung einer strukturierten Kooperation und Anbindung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Benennung eines verantwortlichen, fachlich qualifizierten Ansprechpartners eine Zuwendung erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Benehmen mit dem jeweiligen Schulamt bzw. bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung, bei Realschulen mit den Ministerialbeauftragten den Bedarf für die JaS an öffentlichen Schulen mittels einer Bedarfsanalyse im Rahmen seiner planerischen Tätigkeiten festzustellen. Dieser ist anhand relevanter sozialräumlicher Indikatoren aus dem Einzugsgebiet der Schule sowie aus Sicht der Schule zu belegen. Indikatoren sind insbesondere soziale Belastungsfaktoren wie Arbeitslosenquote, Sozialleistungsbezug, Scheidungsrate, Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund, Häufigkeit erzieherischer Hilfen, Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz etc. und bei Grundschulen ein Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund von über 20 %. Der Bedarf ist durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.
- 3.2 Es ist ein in Federführung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit dem Schulamt (beziehungsweise bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung), der beteiligten Schule vor Ort und soweit die Maßnahme von einem Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt wird, dem Träger der freien Jugendhilfe erarbeitetes Konzept vorzulegen. Das Konzept beinhaltet eine Bedarfsanalyse, eine Leistungsbeschreibung und eine Stellenbeschreibung, die das Profil der JaS an der betreffenden Schule fixiert. Aus der Konzeption muss deutlich die Fokussierung auf die Zielgruppe der sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen hervorgehen. Die Verpflichtung zur Umsetzung

des Konzeptes wird von den Beteiligten durch ihre Unterschrift bestätigt.

- 3.3 Zwischen dem Jugendamt, gegebenenfalls dem Träger der freien Jugendhilfe, dem Schulamt (bzw. bei Berufs- und Förderschulen der zuständigen Regierung, bei Realschulen mit den Ministerialbeauftragten) und der Schulleitung der Schule, an der die JaS zum Einsatz kommt, ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Hierin sind die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen zu konkretisieren. Der in der Anlage beigefügte Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule benennt die grundsätzlich regelungsbedürftigen Eckpunkte der Kooperation.

- 3.4 Es ist eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge einzusetzen. Eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Qualifikation wird nur in begründeten Einzelfällen nach Antragstellung bei den Regierungen und Genehmigung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen (Univ.) bzw. Abgängerinnen und Abgänger der Universitäten mit dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung mit der Zielgruppe in der Jugendhilfe erteilt.

Die Fachkraft der Jugendhilfe hat ihre Aufgaben in den von der Schule hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten wahrzunehmen.

Eine Vollzeitstelle stellt den Regelfall dar. Die Tätigkeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft darf sich maximal auf zwei Schulstandorte mit je der Hälfte ihrer Arbeitszeit erstrecken. Dies gilt gleichermaßen für Mittelschulverbünde. Ist eine Teilzeitkraft tätig, so muss ihre Arbeitszeit am JaS-Einsatzort mindestens die Hälfte einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft betragen. Unterhältige Beschäftigungsverhältnisse sind nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn an der Schule bereits eine JaS-Fachkraft mit einem 50 %-igen Vollzeitäquivalent tätig ist. Der Einsatz einer teilzeitbeschäftigten JaS-Fachkraft in der offenen Ganztagschule mit dem verbleibenden Stundenkontingent ist unter der Voraussetzung der Nr. 1.2.4.1 Buchst. c möglich.

An besonders belasteten Schulen oder an Volksschulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern können ausnahmsweise auch bis zu zwei Stellen der JaS besetzt werden, sofern der Bedarf entsprechend der Bedarfsanalyse vom Jugendhilfeausschuss bestätigt wurde.

An besonders belasteten Schulen oder an Schulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern, an denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits Jugendsozialarbeit mit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft ohne staatliche Förderung vorhält, kann eine weitere Fachkraft staatlich gefördert werden, sofern der Bedarf entsprechend der Bedarfsanalyse vom Jugendhilfeausschuss bestätigt wurde. Ausgeschlossen ist der Ersatz bzw. die Reduzierung des

Stundenanteils der ohne staatliche Finanzierung geschaffenen Stelle. Im Falle der Reduzierung des Bedarfs reduziert sich die staatliche Förderung im gleichen Verhältnis.

3.5 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, angebotene Finanzierungsbeiträge Dritter sowie Sonstiger (Sachaufwandsträger der Schulen) in Anspruch zu nehmen. Rechtliche Vorgaben für das Sponsoring sind zu beachten.

3.6 Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus. Die Gesamtfinanzierung, an der sich auch der Sachaufwandsträger der Schule insbesondere durch Übernahme der Raumkosten beteiligen kann, muss bei Antragstellung gesichert sein und schriftlich bestätigt werden. Sobald die konkrete Beschlussfassung vorliegt, ist diese der Regierung vorzulegen.

3.7 Angemessene Eigenleistungen der Träger der freien Jugendhilfe, in Höhe von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, sind erforderlich. Die im Zusammenhang mit der JaS erbrachten Leistungen des Trägers mit Ausnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten können als angemessen im Sinn der Richtlinie ausgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der Finanzierungsanteil des Trägers der freien Jugendhilfe anteilig durch eine Kommune übernommen werden. Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für sonstige Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 16.360 Euro (Pauschale).

4.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. Bei Teilzeitbeschäftigung (siehe Nr. 3.4) wird der Teil der Pauschale berücksichtigt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit (Vollzeitäquivalent) entspricht. Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung ist nicht möglich. Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

4.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

4.3.1 Bereits bestehende, bisher nicht nach dieser Richtlinie geförderte Angebote der Jugendsozialarbeit, insbesondere von den Kommunen in eigener Verantwortung realisierte Angebote der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und Angebote im Rahmen des Gesamtkonzeptes Kindertagesbetreuung einschließlich Hort sowie Maßnahmen im Rahmen der Schulentwicklung und der familiengerechten Halbtagsgrundschule (Mittagsbetreuung), die

Praxisklassen, offenen und gebundenen Ganztagsklassen, Angebote der schulischen Beratungsdienste und Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit. Gleiches gilt für Maßnahmen des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit (zum Beispiel zur Berufsorientierung).

4.3.2 Angebote der JaS, die früheren Maßnahmen nachfolgen, die ohne staatliche Förderung im Laufe der letzten zwei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, durchgeführt worden sind.

5. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

6. Zuwendungsverfahren

Die Regierung, in deren Bereich die JaS-Maßnahme durchgeführt wird, ist für das Zuwendungsverfahren zuständig. Sie entscheidet nach fachlichen Prioritätensetzungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die staatliche Förderung.

7. Antragstellung

Der Antrag besteht aus dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses, einer aussagekräftigen Konzeption mit Bedarfsanalyse, der Leistungs- und Stellenbeschreibung, der Kooperationsvereinbarung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Nr. 3 der Richtlinie. Er ist bis zum 1. Oktober des Vorjahres der örtlich zuständigen Regierung zuzuleiten. Übernimmt ein Träger der freien Jugendhilfe die Trägerschaft, ist der Antrag schriftlich zunächst beim zuständigen Jugendamt bis 1. September des Vorjahres der Förderung einzureichen. Das Jugendamt leitet den Antrag ergänzt um eine Stellungnahme zur finanziellen Beteiligung (siehe Nr. 3.6) an die zuständige Regierung weiter. Werden neue JaS-Maßnahmen erst zum 1. September des Haushaltsjahres in die Förderung aufgenommen, verschieben sich die Fristen jeweils um ein halbes Jahr.

Anträge zur Fortführung staatlich geförderter JaS-Maßnahmen nach dieser Richtlinie können zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ab 1. Januar des Haushaltsjahres bei der zuständigen Regierung gestellt werden.

Bei Rückforderung von Zuwendungen werden Zinsen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 Euro beträgt.

Änderungen konzeptioneller Art, in der Trägerschaft und beim Personal sind der zuständigen Regierung unverzüglich mitzuteilen.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus sachlichem und rechnerischem Bericht, ist vom Zuwendungsempfänger zu erstellen. Die Übermittlung

des Verwendungsnachweises ist datenschutzrechtlich gemäß Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Art. 44 BayHO und § 86 SGB VIII in Verbindung mit § 13 SGB VIII zulässig und erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres durch Datenübermittlung an das Rechenzentrum Süd. Für die Verwendungsnachweisprüfung ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2019. Abweichend davon tritt Nr. 1.2.4.3 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- 9.2 Die Regierungen können für JaS-Maßnahmen, die in den Jahren 2011 bis einschließlich 2013 durch Bundesmittel im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets eingerichtet werden, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bewilligen, soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe neue JaS-Stellen für erforderlich hält und diese die Voraussetzungen dieser Richtlinie sowie die des Leitfadens zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung erfüllen. Näheres wird durch AMS geregelt.
- 9.3 Bestandsschutzregelung
Für JaS-Maßnahmen, die auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 4. Juli 2003 (AllMBl S. 257), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2006 (AllMBl S. 705), für die Aufnahme in das staatliche Förderprogramm beantragt und bewilligt wurden, ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Trägerschaft. Alle anderen Bestimmungen sind umzusetzen.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule nach Nr. 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS

I. Präambel

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, für junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen.

Jugendsozialarbeit an der Schule ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal liegt beim Träger der Jugendhilfe. Die Schulleitung trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung. Die Angebote der Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt, insbesondere wird durch Jugendsozialarbeit an Schulen den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglich-

keiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen.

Der Leitfaden soll eine Hilfestellung für alle Kooperationserfordernisse sein, die sich im Verlauf der einzelnen Planungsphasen ergeben. Er ist im Sinne einer Checkliste zusammengefasst.

Die Kooperationspartner und die Schwerpunktsetzungen in den Kooperationsbeziehungen sind vom jeweiligen Schultyp abhängig.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Punkten enthalten das Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS und die Homepage www.jugendsozialarbeit.bayern.de.

II. Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an der Schule

Zielgruppe der JaS sind sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

- Beratung und Unterstützung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit mit der Zielgruppe
- Krisenintervention
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen
- Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung)
- übergreifende Kooperationen (im Einzelnen siehe VI.)

Aufgabe der JaS ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z. B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z. B. Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung, offene und gebundene Ganztagschule, Praxisklasse, Hausaufgabenbetreuung, Jugendarbeit, Schulentwicklung) gehören.

III. Kooperationen in der Planungs- und Konstituierungsphase

- Erste Schritte (im Sinn von Nr. 3.1 der Richtlinie):
Erhebung der spezifischen Sozialraumdaten durch das Jugendamt im Benehmen mit dem Schulamt, bei Berufs- und Förderschulen mit der Regierung, bei Realschulen mit dem Ministerialbeauftragten und ggf. unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinde.
Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt ggf. im Rahmen eines Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses.
Bestätigung des Bedarfs durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
Entscheidung über die Trägerschaft.
- Erarbeitung der Konzeption:
Erarbeitung der Konzeption durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, bzw. unter seiner Steuerungsverantwortung. Empfohlen wird die Erarbei-

tung in einem kleinen Arbeitskreis bestehend aus Jugendamt (Leitung, Sozialer Dienst, Jugendhilfeplanung), Schule (Schulleitung, Beratungslehrkraft und Vertretung des Lehrerkollegiums) und Träger. Die Einbeziehung weiterer Expertinnen und Experten sowie wichtiger Kooperationspartnerinnen wie Arbeitsverwaltung, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Ausbildungsstellen und Anleiterinnen und Anleiter kann im Einzelfall angezeigt sein.

- Erarbeitung einer Stellenbeschreibung sowie eines Anforderungsprofils, Leistungsbeschreibung für die JaS einschließlich der Festlegung der Arbeitszeiten, der Anbindung an das Jugendamt sowie der regelmäßigen Beteiligung an Dienstbesprechungen und fachlich/kollegialem Austausch.
- Personalauswahl:
Empfohlen werden gemeinsame Bewerbungsgespräche: Träger, Jugendamt, Schule. Die Entscheidung über die Personalauswahl erfolgt durch den Anstellungsträger.
- Hospitation:
Verpflichtend ist eine vierwöchige Hospitation nach einem konkreten Einarbeitungskonzept im Jugendamt. Ziel ist es, die Fachkraft mit den bestehenden Strukturen und Angeboten der Jugendhilfe vor Ort insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung vertraut zu machen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung.
- Vorbereitungen des Arbeitsplatzes:
Der Schulaufwandsträger soll im Zusammenwirken mit der Schule das für die Jugendsozialarbeit an Schulen erforderliche Büro und die Sachausstattung (Büroausstattung, Telefon, Anrufbeantworter und zwingend PC mit Internetzugang) rechtzeitig und möglichst an einer für Schülerinnen und Schüler leicht zugänglichen Stelle in der Schule zur Verfügung stellen. Es ist zu klären, welche Räume in der Schule für die Gruppenarbeit der JaS zur Verfügung stehen werden.
- Sachkostenbudget:
Zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der JaS, sowie ggf. mit dem Sachaufwandsträger der Schule soll ein Sachkostenbudget vereinbart werden.
- Vorstellung der Fachkraft:
Empfohlen wird die Vorstellung in allen Fachbereichen des Jugendamts, im Lehrerkollegium und in den für die Vernetzung notwendigen Stellen.

IV. Kooperationen zwischen Träger der Jugendhilfe und Schule

Erforderlich sind:

- Absprachen zu Dienstzeiten, Urlaub, Aufenthalt der Fachkraft und von Gruppen außerhalb der Schule, personelle Änderungen, Fortbildungen;
- Absprachen zum Umgang mit Konflikten;
- Absprachen über Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen;
- Einigung, welche allgemeinen gegenseitigen Informationspflichten zu beachten sind.

V. Kooperationen der Fachkraft im Rahmen der JaS

1. Kooperation mit der Schule

- Regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung und Beratungslehrkraft über die jeweilige Rolle, Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw. Die Beteiligung an Lehrerkonferenzen und die Kontakte zu Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erfolgen bei Bedarf.
- Information des Elternbeirates und des Schulforums.
- Zusammenarbeit bei Einzelfallhilfen mit dem Personal der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung sowie der offenen und gebundenen Ganztageschule.
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen (Tandem-Fortbildungen, Fachtagungen).
- Teilnahme im Tandem an regionalen Vernetzungstreffen (JaS-Coaching).
- Information der Schule über relevante andere sozialpädagogische Angebote, insbesondere über Maßnahmen des Jugendamts z. B. im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes oder der Jugendarbeit.

2. Kooperation innerhalb der Jugendhilfe

- Durch die enge fachliche Anbindung der JaS an das Jugendamt und die Zusammenarbeit mit den relevanten Angeboten der Jugendhilfe soll deren Einbindung in oder die Vernetzung mit dem Leistungsspektrum des Jugendamtes gewährleistet werden.
- Regelmäßige Besprechungen mit der Jugendamtsleitung insbesondere über strukturelle Fragen.
- Einbindung in die relevanten Gruppen- bzw. Teambesprechungen des Sozialen Dienstes des Jugendamts. Falls ein Träger der freien Jugendhilfe Anstellungsträger ist, hat der Trägervertreter die verbindliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen.
- Klärung der Verfahren und Abläufe bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Erziehungsberatungsstellen, Erziehungsbeiständen, Horten, Heilpädagogischen Tagesstätten, stationären Einrichtungen, Jugendmigrationsdiensten).
- Teilnahme der Fachkraft an Fortbildungsveranstaltungen für die Zielgruppe JaS.
- Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss.

3. Kooperation mit weiteren Einrichtungen

- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten, die für die Beratung und Unterstützung im Einzelfall erforderlich sind (z. B. Erwachsenenpsychiatrie, Migrationsberatung für Erwachsene).

VI. Übergreifende Kooperationen

1. Einrichtung eines Fachbeirats

Die JaS soll von einem übergreifenden Fachbeirat auf Landkreis- bzw. Stadtebene (kreisfreie Stadt) begleitet werden.

Dieser soll sich zusammensetzen aus der Vertretung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landrat/Landrätin, Bürgermeister/Bürgermeisterin), dem Jugendamt und Schulamt (bei Berufs- und Förderschulen Regierung, bei Realschulen: Ministerialbeauftragte/r), der Schulleitung, dem Anstellungsträger und der Fachkraft, bei Bedarf auch der Agentur für Arbeit.

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der JaS zu besprechen (z. B. konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit, Finanzierungsfragen), sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf im Rahmen der JaS-Förderrichtlinie weiterzuentwickeln.

Der Fachbeirat kann für mehrere oder alle JaS-Stellen im Jugendamtsbezirk eingerichtet werden.

2. Einzelfallübergreifende Vernetzung

- Regelmäßiger Austausch auf fachlicher Ebene:
 - mit Diensten der Jugendhilfe, insbesondere mit ambulanten Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und mit der Jugendarbeit, den Agenturen für Arbeit, der Polizei, dem Familien- und Jugendgericht.
- Regelmäßiger Austausch auf politischer Ebene:
 - mit den Schul-, Kinder- und Jugendreferentinnen und -referenten der Kommune.

2174-A

Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 3. Dezember 2012 Az.: A5/6865-1/32

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuschüsse zur Förderung von Frauenhäusern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung

- 1.1 Um physischer und psychischer Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder schnell und wirksam entgegenwirken zu können, sind, entsprechend dem örtlichen Bedarf, Frauenhäuser notwendig, die misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern jederzeit eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft und beratende Hilfe bieten.
- 1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen ein flächendeckendes Angebot zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und ihre Kinder in Frauenhäusern zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Frauenhäuser, die der Aufnahme physisch oder psychisch misshandelter oder von Misshandlung bedrohter Frauen und ihrer Kinder dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Träger von Frauenhäusern, die Mitglied eines Spitzenverbandes sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Frauenhaus muss

- mindestens fünf Plätze für Frauen und mindestens eine gleiche Anzahl Plätze für Kinder anbieten,
- so ausgestattet sein, dass es den Bedürfnissen und dem Schutz der Hilfe Suchenden gerecht werden kann,
- eine Konzeption haben, wonach aufgenommene Frauen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich versorgen sowie die Erziehungsaufgabe gegenüber ihren Kindern mit Unterstützung geeigneten Fachpersonals wahrnehmen können,
- Fachpersonal für die Betreuung der Frauen nach folgender Maßgabe vorhalten:

Stufe	Anzahl der Frauenplätze	Fachkräfte
G	5 bis 7 (bei Auslastung unter 75 v. H. gemäß Nr. 5.4)	1,00
I	5 bis 7	1,25
II	8 bis 9	1,50
III	10 bis 14	2,00
IV	15 bis 20	2,25
V	21 bis 25	2,50
VI	26 bis 30	3,25
VII	über 30	3,75

- Fachpersonal für die Kinderbetreuung in der Regel nach folgender Maßgabe vorhalten:

Stufe	Anzahl der Kinderplätze	Fachkräfte
I	5 bis 7	0,50
II	8 bis 9	0,75
III	10 bis 14	1,00
IV	15 bis 20	1,25
V	21 bis 25	1,50
VI	26 bis 30	1,75
VII	über 30	2,00

4.2 Zum Aufgabengebiet des Frauenhauses gehören insbesondere

- telefonische und persönliche Beratung von hilfesuchenden Frauen (unabhängig von einer Aufnahme in das Frauenhaus),
- Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,
- fachliche Beratung und Begleitung der im Haus oder in der Wohnung lebenden Frauen und Kinder,
- Hilfestellung bei gewünschter Kontaktaufnahme mit dem Ehemann oder Partner,

- nachgehende Arbeit mit ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen sowie den zuständigen Einrichtungen und Diensten,
 - präventive Arbeit sowie
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- 4.3 Zuwendungsfähige Fachkräfte für die Beratung der Frauen sind diplomierte bzw. graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung. Fachkräfte für die Kinder sind z. B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Erzieherinnen und Erzieher sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener pädagogischer Ausbildung. Bei Fachpersonal, das bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits angestellt ist, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 4.4 Vom Zuwendungsempfänger ist ein angemessener Eigenanteil von grundsätzlich mindestens zehn v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 5.2) zu erbringen.
- 4.5 Eine staatliche Förderung erfolgt nur, wenn sich mindestens ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an den Kosten, die für den Betrieb des Frauenhauses erforderlich sind, beteiligt.
- Die Einzelheiten der kommunalen Förderung werden zwischen den an der Finanzierung beteiligten Landkreisen und kreisfreien Städten und dem Träger des Frauenhauses vereinbart. Grundsätzlich soll die kommunale Förderung in Form eines pauschalen Zuschusses erfolgen. Andere Finanzierungssysteme können vereinbart werden. Eine staatliche Förderung erfolgt dann aber nur, wenn auch bei dieser Finanzierungsart der Betrieb des Frauenhauses gesichert ist und die im Frauenhaus aufgenommenen Frauen nicht schlechter gestellt werden als bei Finanzierung in Form eines pauschalen Zuschusses.
- Die Finanzierung des Frauenhauses muss auf Dauer gesichert sein.
- 4.6 Der Träger des Frauenhauses soll für eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Supervision.
- 4.7 Das Frauenhaus arbeitet mit allen örtlichen Beratungsangeboten, z. B. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Schwangerenberatungsstellen sowie den weiteren zuständigen Einrichtungen, Ämtern, z. B. der Sozialhilfverwaltung und dem Jugendamt und Diensten (z. B. Ärzten, Psychologen) fachlich zusammen.
- 4.8 Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach der individuellen Situation der Frau; sie soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.
- 5. Art und Umfang der Förderung**
- 5.1 Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die Personalkosten für notwendige (vgl. Nr. 4.1, vierter Spiegelstrich) Fachkräfte zur Beratung und Betreuung der Frauen.
- 5.3 Der Grundförderbetrag pro Einrichtung beläuft sich auf 16.200 Euro jährlich. Dieser Betrag wird nach der im Bedarfsplan ausgewiesenen Größe des Frauenhaus-

ses mit nachstehendem Stellenschlüssel/Multiplikator vervielfacht:

Stufe	Anzahl der Frauenplätze	Stellenschlüssel/ Multiplikator
G	5 bis 7 (bei Auslastung unter 75 v. H. gemäß Nr. 5.4)	1,00
I	5 bis 7	1,25
II	8 bis 9	1,50
III	10 bis 14	2,00
IV	15 bis 20	2,25
V	21 bis 25	2,50
VI	26 bis 30	3,25
VII	über 30	3,75

Der Stellenschlüssel/Multiplikator entspricht der zuwendungsfähigen Personalausstattung an Fachpersonal zur Frauenberatung.

Der Höchstbetrag beträgt 50 v. H. der tatsächlichen Personalkosten für diese förderfähigen Fachkräfte.

- 5.4 Liegt die durchschnittliche Auslastung eines Frauenhauses in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren unter 75 v. H. wird in der Regel ab dem vierten Kalenderjahr der Multiplikator auf die vorhergehende Stufe, maximal bis zur Stufe G, zurückgenommen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung.
- 7.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 7.3 Die erstmalige Aufnahme in das Förderprogramm beantragt der Träger des Frauenhauses bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Diese holt eine Stellungnahme des zuständigen Trägers der Sozialhilfe ein. Zusammen mit einer gutachtlichen Äußerung zum Gesamtbedarf innerhalb des Regierungsbezirkes und der Stellungnahme des Sozialhilfeträgers leitet die Bewilligungsbehörde die Antragsunterlagen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu. Dieses entscheidet nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages über die grundsätzliche Aufnahme des Frauenhauses in das staatliche Förderprogramm.
- 7.4 Die weitere Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers des Frauenhauses.
- 7.5 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der bei den Bewilligungsbehörden erhältlichen Vordrucke bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres dort einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Übersicht über die Personalkosten,
- Kostenzusagen der Kommunen im Einzugsbereich (bei Erstantrag oder prozentualer Beteiligungsänderung),
- Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag oder entsprechende Verträge (bei Erstantrag oder Änderungen),
- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege (bei Erstantrag oder Änderungen).

7.6 Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Bewilligungsbehörden beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen anzufordern.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. Die Verwendungsbestätigung erstreckt sich nur auf die zuwendungsfähigen Personalkosten. Sie ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.2 Darüber hinaus sind eine anonyme Statistik nach einheitlichem Raster (vgl. Anlage) und ein eingehender Sachbericht (je zweifach), der auch über die Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen und Kinderbetreuungseinrichtungen berichtet, beizufügen. Jeweils ein Exemplar reicht die Bewilligungsbehörde an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiter.

Einblick in diese Statistik dürfen auf Anfrage nur die Kostenträger, der Bayerische Oberste Rechnungshof und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Mittelverwendung notwendig ist.

8.3 Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsbestätigungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung; sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die ANBest-P.

8.4 Von einer Geltendmachung von Zinsen ist abzusehen, soweit diese 250 Euro nicht übersteigen.

III.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Statistische Anlage zum Verwendungsnachweis

Frauenhaus

Statistik für das Kalenderjahr

Plätze für Frauen: Kinder: insgesamt:

Zahl der Übernachtungen vom 01.01.-31.12.20.....

Frauen: Kinder: insgesamt:

von den im Kalenderjahr aufgenommenen Frauen waren

– nicht Zutreffendes bitte immer streichen –

aus dem Einzugsgebiet:

Landkreis/kreisfreie Stadt Frauen:

Landkreis/kreisfreie Stadt Frauen:

Landkreis/kreisfreie Stadt Frauen:

Landkreis/kreisfreie Stadt Frauen:

Landkreis/kreisfreie Stadt Frauen:

aus dem übrigen Bayern:

Landkreis/kreisfreie Stadt Frauen:

Landkreis/kreisfreie Stadt Frauen:

Landkreis/kreisfreie Stadt Frauen:

Landkreis/kreisfreie Stadt Frauen:

Landkreis/kreisfreie Stadt Frauen:

Landkreis/kreisfreie Stadt Frauen:

außerhalb Bayerns: Frauen:

Länge des

Aufenthalts

bis zu 14 Tagen

bis zu 6 Wochen

bis zu 3 Monaten

bis zu 6 Monaten

über 6 Monate

Zahl der ausgezogenen

Frauen

Kinder

.....

.....

.....

.....

.....

am 31.12. noch im Frauenhaus

2174-A**Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 3. Dezember 2012 Az.: A5/6865-1/32

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuschüsse zur Förderung von Notrufen bei sexualisierter und häuslicher Gewalt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.**Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

1.1 Für von sexualisierter und häuslicher Gewalt (physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt) betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist ein Beratungsangebot erforderlich, das die erlebte Gewaltsituation auffängt und umfassende Hilfe gewährt. Diese Beratung wird durch Notrufe geleistet. Sie informieren über die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen, den Ablauf des Strafverfahrens und die Möglichkeiten der anwaltschaftlichen Hilfe. Auf Wunsch begleiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Notrufe die Frau/das Kind/den bzw. die Jugendliche(n) zur Polizei, zur ärztlichen Untersuchung oder zur anwaltschaftlichen Beratung.

1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen ein flächendeckendes Angebot zur Beratung und Hilfe für misshandelte Frauen und Kinder zu unterstützen.

1.3 Ziel ist es, dass in jedem Regierungsbezirk mindestens drei – in Oberbayern aufgrund seiner höheren Bevölkerungsdichte mindestens fünf – personalkostengeförderte (Nr. 5.2.1) Notrufe vorgehalten werden. Die Erfüllung dieser Mindestzielvorgabe in jedem Regierungsbezirk hat Vorrang vor einem darüber hinausgehenden Ausbau.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Beratungszentren/Fachstellen, die von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche beraten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder Träger von Notrufen, die Mitglied eines Spitzenverbandes sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1 Zum Aufgabengebiet eines Notrufs gehören**

- telefonische und persönliche Beratung von Hilfesuchenden Frauen und Kindern,
- telefonische und persönliche Beratung von Bezugspersonen des Opfers, wie z. B. Angehörige, Freunde und Freundinnen sowie Fachkräfte aus sozialen Einrichtungen,
- in der Regel Rufbereitschaft „Rund-um-die-Uhr“,
- nach Möglichkeit angeleitete längerfristige Selbsthilfegruppen für die betroffenen Frauen,
- einzelfallbezogene Kooperation und Vernetzung, z. B. mit der Polizei,
- einzelfallübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung, z. B. in Vernetzungsgremien wie den Runden Tischen gegen Gewalt gegen Frauen,
- im Einzelfall Zeugenbegleitung,
- zielgruppenspezifische und -übergreifende Präventionsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit mit den Zielgruppen Fachöffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeit.

4.2 Jeder personalkostengeförderte Notruf muss mindestens eine Vollzeitkraft oder zwei Kräfte in häftiger Teilzeit, die durch Jobsharing die ganztägige Besetzung des Notrufs gewährleisten, beschäftigen.

4.3 Zuwendungsfähige Fachkräfte im Sinn dieser Richtlinie sind diplomierte bzw. graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung.

Bei Fachpersonal, das bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits angestellt ist, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

4.4 Vom Zuwendungsempfänger ist ein angemessener Eigenanteil von grundsätzlich mindestens zehn v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 5.2) zu erbringen.

4.5 Eine staatliche Förderung erfolgt nur, wenn sich mindestens ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine andere Kommune an den Gesamtkosten des Notrufs beteiligt. Bei sachkostengeförderten Notrufen nach Nr. 5.2.2, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits eine staatliche Förderung ohne kommunale Beteiligung erhalten, kann die Bewilligungsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die Einzelheiten der kommunalen Förderung werden zwischen den an der Finanzierung beteiligten Kommunen und dem Träger des Notrufs vereinbart.

Die Finanzierung des Notrufs muss auf Dauer gesichert sein.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 5.2 Zuwendungsfähig sind
- 5.2.1 die Personalkosten für notwendige (vgl. Nr. 4.2) Fachkräfte (Personalkostenförderung) oder,
- 5.2.2 wenn keine Personalkostenförderung nach Nr. 5.2.1 erfolgt, die Kosten für Fortbildung, Supervision und Öffentlichkeitsarbeit (Sachkostenförderung).
- 5.3 Die Zuwendung beträgt
- bei Personalkostenförderung nach Nr. 5.2.1 19.650 Euro jährlich, maximal jedoch 50 v. H. der tatsächlichen Personalkosten,
 - bei Sachkostenförderung nach Nr. 5.2.2 maximal 2.320 Euro jährlich.
- Dabei sind im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen oder Supervision Honorarkosten von maximal 80 Euro je Stunde zuwendungsfähig.
- Für auswärtige Fortbildungsmaßnahmen sind bis zu 40 Euro pro Tag und Person für Verpflegung und Unterkunft zuwendungsfähig.
- 5.4 Anträge unter 250 Euro Zuwendungshöhe können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung.
- 7.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 7.3 Die erstmalige Aufnahme in die Personalkostenförderung beantragt der Träger des Notrufs unter Vorlage der kommunalen Stellungnahmen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Diese leitet mit einer fachlichen Bewertung zum flächendeckenden Aufbau innerhalb der Regierungsbezirke die Antragsunterlagen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu. Dieses entscheidet über die Aufnahme in das staatliche Förderprogramm.
- 7.4 Die weitere Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers des Notrufs.
- 7.5 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke bis zum 31. März des laufenden Jahres dort einzureichen.
- Dem Antrag sind beizufügen:
- Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Übersicht über die Personalkosten (nur bei Personalkostenförderung),

- Kostenzusagen der Kommunen im Einzugsbereich und sonstiger Zuwendungsgeber (bei Erstantrag oder Beteiligungsänderung),
- Vereinssatzung (bei Erstantrag oder Änderungen),
- Konzept (bei Erstantrag oder Änderungen).

- 7.6 Die erforderlichen Haushaltsmittel sind durch die Bewilligungsbehörden beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen anzufordern.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger hat in Form einer Verwendungsbestätigung (Nr. 6.2 ANBest-P) zu versichern, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden sind. Die Verwendungsbestätigung ist in einfacher Ausfertigung bis 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 8.2 Darüber hinaus sind eine anonymisierte Statistik über die Zahl der Beratungsfälle und den Umfang der dafür geleisteten Tätigkeit der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen sowie ein eingehender Sachbericht (je zweifach) beizufügen. Für die Statistik ist die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgegebene Datenerfassungsdatei zu verwenden. Die Statistik sendet der Zuwendungsempfänger zudem direkt auf elektronischem Weg an das Staatsministerium. Ein Exemplar des Sachberichts reicht die Bewilligungsbehörde an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiter.
- 8.3 Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsbestätigung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Sie ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die ANBest-P.
- 8.4 Von einer Geltendmachung von Zinsen ist abzu- sehen, soweit diese 250 Euro nicht übersteigen.

III.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Friedrich Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 13. Dezember 2012 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die in der Anlage genannten Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände, die aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes bestimmt werden:

Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Gemeinde Egling

Landkreis Berchtesgadener Land

Gemeinde Bischofwiesen

Gemeinde Piding

Mittelschulverband Piding-Anger

Abwasserzweckverband Saalachtal

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Gemeinde Schönau a.Königssee

Landkreis Dachau

Gemeinde Erdweg

Schulverband Erdweg

Gemeinde Hebertshausen

Grundschulverband Hebertshausen

Schulverband Hebertshausen

Landkreis Eichstätt

Markt Kipfenberg

Zweckverband Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Sitz Altmannstein

Landkreis Erding

Markt Isen

Schulverband Isen

Gemeinde Moosinning

Zweckverband Volkshochschule im Landkreis Erding, Sitz Erding

Landkreis Landsberg am Lech

Verwaltungsgemeinschaft Windach und deren Mitgliedsgemeinden Windach, Eresing und Finning
Schulverband Finning-Hofstetten
Schulverband Windach

Landkreis Miesbach

Gemeinde Fischbachau

Gemeinde Gmund a.Tegernsee

Gemeinde Waakirchen

Landkreis Mühldorf a.Inn

Gemeinde Ampfing

Schulverband Mittelschule Ampfing

Markt Haag i.OB

Schulverband Haag i.OB

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe, Sitz Schwindegg

Landkreis München

Gemeinde Grasbrunn

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Gemeinde Karlshuld

Schulverband Karlshuld

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Gemeinde Rohrbach

Schulverband Rohrbach

Abwasserzweckverband Mittleres Ilmtal

Landkreis Rosenheim

Gemeinde Bad Feilnbach

Gemeinde Großkarolinenfeld

Gemeinde Rohrdorf

Abwasserzweckverband Prien- und Achantal

Gemeinde Tuntenhausen

Landkreis Starnberg

Gemeinde Seefeld

Gemeinde Weßling

Landkreis Weilheim-Schongau

Zweckverband Kläranlage Penzberg, Sitz Penzberg

Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreis Dingolfing-Landau

Markt Eichendorf

Gemeinde Mengkofen

Markt Pilsting
Markt Reisbach

Landkreis Kelheim

Gemeinde Saal a.d.Donau
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau und deren
weitere Mitgliedsgemeinde Teugn
Schulverband Saal a.d.Donau

Landkreis Landshut

Gemeinde Bruckberg

Landkreis Passau

Markt Hutthurm
Schulverband Hutthurm-Büchlberg (Mittelschule)
Schulverband Grundschule Hutthurm
Markt Ortenburg
Schulverband Ortenburg (Mittelschule)
Schulverband Neustift (Grundschule)
Schulverband Grundschule Ortenburg
Gemeinde Salzweg
Gemeinde Tiefenbach
Schulverband Tiefenbach-Ruderting-Aicha vorm Wald-
Windorf (Mittelschule)
Markt Untergriesbach
Schulverband Untergriesbach (Mittelschule)
Markt Wegscheid

Landkreis Rottal-Inn

Gemeinde Kirchdorf a.Inn
Markt Triftern

Regierungsbezirk Oberpfalz

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Dietfurt a.d.Altmühl
Stadt Freystadt
Zweckverband zur Wasserversorgung der Sondersfelder
Gruppe
Zweckverband zur Wasserversorgung der Forchheimer
Gruppe
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mörsdorfer
Gruppe
Markt Postbauer-Heng
Schulverband Postbauer-Heng (Hauptschule)
Markt Pyrbaum
Zweckverband zur Wasserversorgung der Möninger
Gruppe
Stadt Velburg

Landkreis Regensburg

Gemeinde Bernhardswald
Gemeinde Pentling
Gemeinde Zeitlarn

Landkreis Schwandorf

Markt Schwarzenfeld
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld und deren

weitere Mitgliedsgemeinden Schwarzach b.Nabburg und
Stulln
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden
Schwarzach b.Nabburg und Stulln

Regierungsbezirk Oberfranken

Landkreis Bamberg

Markt Burgebrach
Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach und deren
weitere Mitgliedsgemeinde Schönbrunn i.Steigerwald
Schulverband Burgebrach
Schulverband Schönbrunn-Ampferbach

Landkreis Bayreuth

Gemeinde Eckersdorf
Gemeinde Speichersdorf

Landkreis Lichtenfels

Markt Ebensfeld

Regierungsbezirk Mittelfranken

Landkreis Ansbach

Markt Diethofen
Schulverband Diethofen
Stadt Herrieden
Schulverband Herrieden
Gemeinde Petersaurach
Gewässerzweckverband Ansbach-Ost

Landkreis Erlangen-Höchstädt

Markt Weisendorf

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Markt Emskirchen
Schulverband Grundschule Emskirchen
Schulverband Mittelschule Emskirchen

Landkreis Nürnberger Land

Gemeinde Leinburg
Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe
Schulverband Diepersdorf-Leinburg
Gemeinde Pommelsbrunn
Schulvermögen- und Kindergartenverband Pommels-
brunn-Weigendorf
Schulverband Pommelsbrunn-Weigendorf

Landkreis Roth

Stadt Abenberg
Stadt Greiding
Gemeinde Rednitzhembach

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Aschaffenburg

Gemeinde Bessenbach

Landkreis Bad Kissingen

Markt Burkardroth

Landkreis Schweinfurt

Gemeinde Bergheinfeld
Gemeinde Dittelbrunn

Landkreis Würzburg

Gemeinde Rottendorf
Gemeinde Waldbüttelbrunn
Schulverband Waldbüttelbrunn (Grundschule)

Regierungsbezirk Schwaben**Landkreis Aichach-Friedberg**

Gemeinde Affing
Gemeinde Dasing
Verwaltungsgemeinschaft Dasing und deren
weitere Mitgliedsgemeinden Adelzhausen, Eurasburg,
Obergriesbach und Sielenbach
Schulverband Adelzhausen-Tödtenried
Schulverband Sielenbach
Schulverband Eurasburg
Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberg-
gruppe

Landkreis Neu-Ulm

Markt Pfaffenhofen a.d.Roth
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth und
deren weitere Mitgliedsgemeinde Holzheim
Zweckverband Kläranlage Steinheim-Holzheim
Abwasserzweckverband Mittleres Rothtal

Landkreis Unterallgäu

Markt Bad Grönenbach
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach und deren
weitere Mitgliedsgemeinden Wolfertschwenden und
Woringen
Schulverband Bad Grönenbach
Schulverband Woringen
Abwasserverband Memmingen-Land

Mitglieder beim Bayerischen Kommunalen Prüfungs-
verband werden ferner

(Nr. 2.2.2 der Bekanntmachung vom 29. November 1996,
AllMBl 1997 S. 3):

der Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion
Inn-Salzach, Geschäftsstelle Altötting,
der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald,
Sitz Passau, und
der Zweckverband Verkehrslandeplatz Großostheim bei
Aschaffenburg, Sitz Aschaffenburg.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung



Bundesrechnungshof

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes München** suchen wir für den **gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst** zwei **Prüfer/Prüferinnen** im Sachgebiet **„Besitzsteuern“ – Ausschreibung „BRH 2012-0074P“**.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bundesrechnungshof.de



Literaturhinweise

Springer Vieweg, Springer, Berlin u. a.

Aichele, **Smart Energy**, Von der reaktiven Kundenverwaltung zum proaktiven Kundenmanagement, 2012, XXIII, 273 Seiten, Preis 39,95 €, Praxis, ISBN 978-3-8348-1570-5.

In den nächsten zehn bis 15 Jahren sollen digitale Stromzähler eingebaut werden. Diese Smart Meter ermitteln sekundengenau die Verbrauchs- und Leistungswerte und melden sie an das Energieunternehmen. Für die Unternehmen bietet sich die Möglichkeit, die Effizienz ihrer Geschäftsprozesse zu erhöhen. Aber auch im Wettbewerb um Kunden können die Unternehmen aufgrund dieser Entwicklung wirkliche Mehrwerte zur Verfügung stellen. So kann sich die Vision erfüllen, dass sich selbst steuernde Netzwerke dezentral erzeugte regenerative Energien zum richtigen Zeitpunkt in der richtigen Menge zur Verfügung stellen.

Wesselak/Voswinckel, **Photovoltaik**, Wie Sonne zu Strom wird, 2012, VIII, 129 Seiten, Preis 16,95 €, Technik im Fokus; Daten, Fakten, Hintergründe, ISBN 978-3-642-24296-0.

Das Buch vermittelt fundiertes Orientierungswissen über Funktionsweise, Anwendung und Grenzen der Photovoltaik. Die Autoren erklären die wichtigsten Eigenschaften der Sonnenstrahlung und vermitteln die prinzipielle Funktionsweise einer Solarzelle.

Dittes, **Komplexität: Warum die Bahn nie pünktlich ist**, 2012, VIII, 152 Seiten, Preis 14,95 €, Technik im Fokus; Daten, Fakten, Hintergründe, ISBN 978-3-642-23976-2.

Der Autor untersucht zahlreiche Modelle aus Natur und Technik und erläutert, worin deren Komplexität besteht. Detailliert behandelt er komplexe Netzwerke und schlägt

dabei den Bogen zu realen Energie- und Verkehrsnetzen wie auch zum alltäglichen Chaos.

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

von Wrede, **Die Transparenz im börslichen Stromgroßhandel am Beispiel der European Energy Exchange**, 2012, 180 Seiten, Preis 48 €, Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln; 167, ISBN 978-3-8329-7390-2.

In dem Werk werden die Bedeutung der Transparenz für den Markt im Wettbewerb untersucht sowie die deutschen und europäischen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, die für den börslichen Stromgroßhandel gelten, behandelt. Um eine wissenschaftliche Grundlage für die Frage nach dem erstrebenswerten Maß an Transparenz im börslichen Stromgroßhandel zu leisten, wird der Nutzen der Transparenz im Strommarkt ebenso herausgearbeitet wie bestehende und zweckmäßigerweise zu ergänzende Transparenzmaßnahmen.

Barchewitz, **Ausbausteuerung im Energieregulierungsverbund am Beispiel der Verbindungsleitungen**, Eine rechtswissenschaftliche Analyse des Instrumentenmixes aus Investitionsanordnung, Investitionsbudget und Regulierungsausnahme unter Berücksichtigung des dritten Energiepaketes, 2012, 342 Seiten, Preis 84 €, Lüneburger Schriften zum Wirtschaftsrecht; 22, ISBN 978-3-8329-7160-1.

Der Autor untersucht die regulierungsrechtlichen Instrumente, mit denen der Ausbau der Energieversorgungsnetze gefördert wird. Unter Berücksichtigung europarechtlicher und verfassungsrechtlicher Grundlagen zeigt er das verbindende System von Investitionsanordnung (§ 11 EnWG i. V. m. § 65 EnWG), Investitionsbudget (§ 23 ARegV) und

Regulierungsausnahme (§ 28a EnWG) auf. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Ausbauinstrumenten des dritten Energiebinnenmarktpaketes rundet die Arbeit ab.

Müller, **20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien**, 2012, 896 Seiten, Preis 179 €, Schriften zum Umweltenenergierecht; 10, ISBN 978-3-8329-6910-3.

Der Sammelband zieht in 36 Beiträgen anlässlich des 20. Geburtstages des 1991 in Kraft getretenen Stromeinspeisungsgesetzes eine Zwischenbilanz der Rechtsentwicklung und wirft einen Blick in die Zukunft dieser Rechtsmaterie. Die einzelnen Beiträge stammen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Bereichen Klimaforschung, Ökonomie, Politikwissenschaft, Ingenieurwissenschaften, Umweltpsychologie und Rechtswissenschaft. Sie zeichnen gemeinsam ein Gesamtbild der erneuerbaren Energien und deren mannigfaltigen Hintergründe, das vielfältige, aussagekräftige Einblicke ermöglicht. In sieben Kapiteln werden die Rolle der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz, die Entwicklung des Rechts der erneuerbaren Energien, dessen europäische Dimension, die Einbindung des EEG in den umweltenenergierechtlichen Instrumentenmix, die Rechtsfragen der einzelnen erneuerbaren Energien Wind, Wasser, Biomasse, Sonne und Geothermie, Fragen der Netzintegration und schließlich die Zukunft des weiteren Transformationsprozesses umfassend beleuchtet.

Grimm/Schleissing, **Grüne Gentechnik: Zwischen Forschungsfreiheit und Anwendungsrisiko**, 2012, 444 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-8329-6970-7.

Die dokumentierten Beiträge einer Klausurtagung, zu der das Institut Technik, Theologie, Naturwissenschaften (TTN) an der Ludwigs-Maximilians-Universität einlud, nehmen den politischen Streit um die Freisetzung und Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen zum Anlass, Funktion und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit zu diskutieren. Fragen nach dem Zustandekommen unterschiedlicher Risikoabschätzungen auf dem Gebiet der biologischen Sicherheitsforschung, den Erwartungen an Sicherheit, denen sich die Wissenschaftler durch die Öffentlichkeit konfrontiert sehen und wie Leistungsfähigkeit und Grenzen wissenschaftlichen Wissens im Unterschied zu Gemeinwohlfragen oder Wertorientierungen angemessen kommuniziert werden können.

Terhechte, **Verwaltungsrecht der Europäischen Union**, 2011, 1.504 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-8329-5328-7.

Das Europäische Verwaltungsrecht hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem eigenständigen und bedeutsamen Rechtsgebiet innerhalb der Europarechtswissenschaft entwickelt. Das Werk zeigt, welche Bedeutung die allgemeinen Vollzugsprinzipien in verschiedenen Referenzgebieten heute besitzen. Als Leitbilder dienen hierbei die stetige Ausdifferenzierung des Unionsrechts und der Einfluss, den Phänomene wie die Globalisierung und Internationalisierung auf das europäische Verwaltungsrecht ausüben. Vor diesem Hintergrund werden traditionelle Felder wie z. B. das Zoll-, Steuer- oder Wettbewerbsverwaltungsrecht ebenso analysiert wie neue Gebiete wie das Dienstleistungs-, Vergabe-, Energie- oder Internetverwaltungsrecht der EU.

Schwarze, **EU-Kommentar**, 3. Auflage 2012, 3.019 Seiten, Preis 225 €, ISBN 978-3-8329-6329-3. NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden in Gemeinschaft mit Helbing & Lichtenhahn und facultas.wuv Verlag.

Die Neuauflage berücksichtigt in allen Kommentierungen die jüngere Rechtsprechung der Unionsgerichte sowie aktuelle Entwicklungen in der europäischen Gesetzgebung, ohne dabei die Auswirkungen des Europarechts auf das nationale Recht aus dem Blick zu verlieren. Wichtige Entscheidungen der höchsten nationalen Gerichte finden Eingang in die Kommentierung der einschlägigen Vertragsnormen. Auf dem neuesten Stand und praxisnah berücksichtigen die Kommentierungen im Rahmen der Bestimmungen über die europäische Währungsunion den jüngst unterzeichneten Vertrag zur Herstellung einer Stabilitätsunion (Fiskalpakt). Hilfreich sind die im Anhang abgedruckten Verfahrensordnungen der Unionsgerichte einschließlich der Satzung des Gerichtshofs sowie die Hinweise des Gerichtshofs für die Prozessvertreter in europäischen Gerichtsverfahren.

Dombeck/Kroiß, **FormularBibliothek Vertragsgestaltung**, 2. Auflage, inkl. CD-ROM in Band 8 – Schuldrecht, 2012, Preis 198 €, ISBN 978-3-8329-7091-8.

Band 1: Mayer, **Arbeitsrecht**, 279 Seiten

Band 2: Heiß/Groffmann/Mayer, **Familienrecht**, 536 Seiten

Band 3: Kroiß/Eckert, **Erbrecht**, 394 Seiten

Band 4: Grüter/Wisselmann/Zwißler, **Miete**; Everts, **Grundstück**; Boeckh, **Wohnungseigentum**, 695 Seiten

Band 5: Kollmorgen, **Gesellschaftsrecht I**, GmbH, AG, 652 Seiten

Band 6: **Gesellschaftsrecht II**: Teichmann/Rohde, **Einzelkaufmann, Personengesellschaften**; Rohde, **Verein, Stiftung**; Geschwandtner, **Genossenschaft**; Dombek/Schmidt, **Verträge des Rechtsanwalts**, 602 Seiten

Band 7: Sonntag/Rütten, **Privates Baurecht**, 382 Seiten

Band 8: **Schuldrecht**, Billing / Grüter / Sternemann, **Kauf, Tausch**; Strauß, **Darlehen, Bürgschaft**; Kummermehr/Wegner, **IT-Recht**, 443 Seiten

Das Werk hilft Verträge rationell zu gestalten. Es enthält mehr als 1.200 Vertragsmuster aus den Kerngebieten anwaltlicher Tätigkeit von Arbeitsrecht bis Wohnungseigentumsrecht. Praxisnahe Einführungen helfen, juristische Probleme zu lokalisieren und sinnvolle vertragliche Formulierungen zu finden. Der Vertragsschluss und ggf. auch die einvernehmliche oder streitige Beendigung werden dargestellt. Hinweise zur Verwendung einzelner Formulierungen als AGB werden angeboten. Ein optimaler Zugang ohne langes Suchen wird durch den einheitlichen Aufbau der Kapitel gewährleistet. Die acht Einzelbände können getrennt genutzt werden. Die CD-ROM enthält mehr als 1.400 Vertragsmuster zur weiteren Bearbeitung.

Diering/Timme/Waschull, **Sozialgesetzbuch X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage 2011, 952 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8329-5200-6.

Die Neuauflage des Werks berücksichtigt insbesondere die umfangreiche Rechtsprechungsentwicklung, die zahlreichen Gesetzesänderungen u. a. durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs sowie die erst Anfang 2013 in Kraft tretenden Neuregelungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung. Der umfassende Anhang zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren

erläutert praxisnah die Umsetzung von Verfahrensproblemen im Prozess vor den Sozialgerichten.

Deutscher Verein für öffentlich und private Fürsorge e. V., **Fachlexikon der Sozialen Arbeit**, 7., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011, 1.139 Seiten, Preis 44 €, ISBN 978-3-8329-5153-5.

Das Standardwerk umfasst über 1.500 übersichtlich strukturierte und teilweise neu systematisierte Stichwörter, deren Auswahl sich strikt nach den Bedürfnissen der sozialen Arbeit richtet. Der neueste Stand verschiedener Entwicklungen und Diskurse wird berücksichtigt. Die Neuauflage geht auf die Reformentwicklungen zu Hartz IV ein, stellt alle wichtigen fachlichen Entwicklungen, z. B. in der Familienpolitik (Elternzeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben) dar und verortet und umfasst klar die neuesten methodischen Ansätze sozialer Arbeit.

Gesetze für die Soziale Arbeit, Textsammlung, 2. Auflage 2012, 2.735 Seiten, Preis 22 €, ISBN 978-3-8329-7347-6.

Die Gesetzessammlung ist eine kompakte Gesamtdarstellung, die sämtliche bis 1. August 2012 verkündeten Rechtsänderungen enthält. Später in Kraft tretende Änderungen sind bereits berücksichtigt. Das FamilienpflegezeitG, das KinderschutzG und das MediationsG u. a. wurden neu aufgenommen. Das Werk ist klar gegliedert und bietet eine systematische Übersicht, die einen Gesamtüberblick über den thematischen Zusammenhang gibt.

Fasselt/Schellhorn, **Handbuch Sozialrechtsberatung**, 4. Auflage, inkl. Onlinenutzung, 2012, 884 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-7737-5.

In dem Handbuch werden alle Lebenslagen, die in der Beratungspraxis typischerweise vorkommen, behandelt und auf ihre Anspruchsgrundlagen zurückgeführt. Es bietet Hilfestellung beim Erkennen, welche Leistungen dem Betroffenen zustehen, wer zuständig ist und wie es um die Durchsetzung bestellt ist. Die Neuauflage berücksichtigt alle großen Reformen 2011/2012 wie u. a. die Instrumentenreform im Bereich Existenzsicherung, das Versorgungsstrukturgesetz im Bereich Krankenversicherung, das Familienpflegezeitgesetz im Bereich Pflegeversicherung etc. Die Beratungslagen Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Alleinerziehende und Schwangere, Drogen/Sucht, Behinderung, Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit u. v. m. werden präzise erläutert. Die Online-Nutzung mit unterjähriger Aktualisierung, verlinkten Gesetzen und Urteilen im Volltext ist im Preis inbegriffen.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Schwintowski, **Energie- und Netzrecht**, Textsammlung mit einer Einführung, 2012, 1.124 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-8462-0130-5.

Die Textsammlung ist eine Zusammenstellung aller maßgeblichen deutschen und europäischen Vorschriften auf aktuellem Rechtsstand. Die Gesetze und Verordnungen zum Energiewirtschaftsrecht, zum Ausbau der Hochspannungsnetze, zum Themenkreis der erneuerbaren Energien, das Energiekartellrecht sowie die Europäischen Verordnungen und Richtlinien zum Energiebinnenmarktpaket 2009 sind berücksichtigt.

Dorsch/Jung, **Kursbuch: Von der Energieeffizienz zur Nachhaltigkeit**, Eine Orientierung für professionelle Bauherren, Architekten, Ingenieure und Energieberater auf dem Weg zu nachhaltigen Gebäuden, Grundlagen für die Entscheidungsfindung, das Planen und Bauen sowie das Betreiben, 2., völlig neu bearbeitete Auflage, inkl. CD-ROM, 2012, 188 Seiten, Preis 34,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0153-4.

Das Buch schlägt mit Blick auf den Gebäudebestand eine Brücke von der Energieeffizienz zur Nachhaltigkeit. Der erforderliche Handlungsbedarf wird aus zwei Szenarien für 2050 abgeleitet: „Knappe Energie“ und „Energie in Hülle und Fülle“. Das Werk ist in die Abschnitte Entscheidungsfindung, Planen und Bauen sowie Betreiben eingeteilt, um mit ausgewählten Themen die aktuelle Sachlage zu analysieren, die Perspektive für 2050 zu formulieren und den Weg dorthin zu beschreiben. So bietet es einen Überblick über den Weg von der Energieeffizienz zur Nachhaltigkeit. Die CD-ROM enthält den Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundes mit Anlagen, Bewertungssystem nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude (BNB) und Steckbriefen des BNB.

Willenbruch/Nullmeier, **Energieeffizienz und Umweltschutz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**, Eine Darstellung der vergaberechtlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der ab 20. August 2011 geltenden Änderungen im Vergaberecht, 2012, 68 Seiten, Preis 24,80 €, Schriftenreihe des Forum Vergabe e. V.; 39, ISBN 978-3-8462-0086-5.

Öffentliche Auftraggeber und Sektorauftraggeber müssen beim Einkauf von Leistungen eine Reihe von Energie- und Umweltschutzaspekten berücksichtigen. Schwierige und komplexe Fragen wie z. B. nach dem Verhältnis von Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz, der Berücksichtigung von Energieeffizienz-Aspekten bei der Leistungsbeschreibung etc. beantwortet das Buch.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.